

Genehmigt am 2. Mai 2002

Protokoll Nr. 7

Sitzung von Donnerstag, 21. Februar 2002, 17.00 Uhr im Grossratssaal im Rathaus

Vorsitzende:

Präsidentin Annemarie Sancar-Flückiger

Anwesend:

Hans Peter Aeberhard	Michael Jordi	Erich Ryter
Michael Aebersold	German Kalbermatten	Sabine Schärner
Raymond Anliker	Esther Kälin Plézer	Doris Schneider
Thomas Balmer	Daniel Kast	Rolf Schuler
Oskar Balsiger	Rudolf Keller	Miriam Schwarz
Peter Bernasconi	Margareta Klein-Meyer	Rudolph Schweizer
Dieter Beyeler	Blaise Kropf	Peter Sigerist
Margrith Beyeler	Andreas Krummen	Sylvia Spring Hunziker
Peter Blaser	Peter Künzler	Ernst Stauffer
Jsabelle Blunschy	Melanie Leskow	Michael Straub
Christine Bosshardt	Liselotte Lüscher	Barbara Streit-Stettler
Peter Bühler	Anton Maillard	Ueli Stüchelberger
Michael Burri	Irène Marti Anliker	Béatrice Stucki
Walter Christen	Mario Marti	Margrit Stucki-Mäder
Marie-Louise Durrer	Christian Michel	Hans-Ulrich Suter
Rudolf Friedli	Erik Mozsa	Katharina Suter
Guglielmo Grossi	Barbara Mühlheim	Max Suter
Adrian Haas	Christoph Müller	Margrit Thomet
Ueli Haudenschild	Philippe Müller	Catherine Weber
Kurt Hirsbrunner	Rosmarie Okle Zimmermann	Thomas Weil
Stephan Hügli	Ruth Rauch	Kurt W. Weyermann
Natalie Imboden	Lydia Riesen	Beat Zobrist
Urs Jaberg	Ursula Rudin-Vonwil	Andreas Zysset
Daniele Jenni		

Entschuldigt:

Markus Blatter	Hans Ulrich Gränicher	Corinne Mathieu
Thomas Fuchs	Rolf Häberli	Heinz Rub
Verena Furrer-Lehmann	Annemarie Lehmann	Beat Schori

Vertretung des Gemeinderats:

Stadtpräsident Klaus Baumgartner
Ursula Begert
Therese Frösch
Adrian Guggisberg
Edith Olibet
Alexander Tschäppät
Kurt Wasserfallen

Ratssekretariat:

Annina Jegher
Jürg Stampfli

Stadtkanzlei:

Irène Maeder van Stuijvenberg

Traktanden

1.	Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Sabine Schärner, SP): Leistungsverträge mit Nonprofitorganisationen (NPO) im Sozialbereich (Baumgartner)	15
2.	Motion Fraktion SP (Sylvia Spring Hunziker): Unbürokratische Einbürgerungen zur Jahrtausendwende; Abschreibung (Wasserfallen)	237
3.	Motion Fraktion GFL/EVP (Michael Burri, GFL): Integrationspolitik konkret: Für einkommens- und vermögensunabhängige Einbürgerungsgebühren auf Gemeindeebene (Wasserfallen)	238
4.	Postulat Peter Bühler (SD): Härtere Massnahmen im Kampf gegen die Drogen-dealer in unserer Stadt! (Wasserfallen)	6
5.	Interpellation Peter Bühler (SD): Muss die Bevölkerung der Stadt Bern mit weiteren linksextremen Ausschreitungen in den nächsten Wochen rechnen? (Wasserfallen)	193
6.	Interpellation Fraktion CVP/ARP (German Kalbermatten, CVP): Schutz oder Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Trottoir? (Wasserfallen)	7
7.	Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern; Teilrevision (Furrer/Tschäppät)	190
8.	Kanäle Wankdorf-Aare; Nachkredit (Mühlheim/Tschäppät)	204
9.	Interfraktionelle Motion Planungs- und Verkehrskommission (PVK) (Ueli Stückelberger, GFL): Zonenkonforme Lösung für den Zirkusplatz! (Tschäppät)	283
10.	Interfraktionelle Motion SP/JUSO, GB/JA!/GPB, GFL/EVP (Edith Madl Kubik, SP / Michael Jordi, GB / Ueli Stückelberger, GFL): Eine autofreie Piazza für jeden Stadtteil! (Tschäppät)	260
11.	Motion Fraktion GB/JA!/GPB (Michael Jordi, GB/Blaise Kropf, JA!): Mobilität mit Zukunft – Ringerschliessungen für die Stadt Bern (Tschäppät)	282
12.	Motion Christoph Müller/Urs Jaberg (FDP): Stop der Stadtflucht - Wohnen in Bern (WiB): "Pronto" - Wohnzonen für individuelle Wohnformen (Tschäppät)	272
13.	Motion Fraktion FDP (Thomas Balmer): Neugestaltung Fussgängerzone Bümpliz (Tschäppät)	12
14.	Postulat Fraktion GB/JA!/GPB (Blaise Kropf, JA!): Thunstrasse West: Effektive Veloförderung statt "Pflästerli-Politik" (Tschäppät)	254
15.	Postulat Planungs- und Verkehrskommission (PVK) (Blaise Kropf, JA!): Sicherung von Standorten für den Fahrradverleih "Bern rollt" (Tschäppät)	14
16.	Dringliche Interpellation Ursula Rudin-Vonwil (GFL): Öffentliche Umweltberatung (Olibet)	21

Dringlicherklärung einer Interpellation

Der Rat lehnt die Dringlichkeit der Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Thomas Fuchs, SVP): Will die Stadt Bern nun allen Ernstes auch noch offiziell einen Raum zum Folienrauchen anbieten und damit den Drogenkonsum von Jugendlichen weiter fördern? mit 9 Ja- zu 42 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Ordentliche Traktanden

1 Dringliche Interpellation Fraktion SP/JUSO (Sabine Schärner, SP): Leistungsverträge mit Nonprofitorganisationen (NPO) im Sozialbereich

Antrag Nr. 15

Mit Erfolg werden seit Jahren private Nonprofitorganisationen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sozialbereich beigezogen. Einerseits kann durch diese Auslagerungen die öffentliche Verwaltung schlank gehalten werden, andererseits führt diese Strategie zur erwünschten Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an gesellschaftlichen Aufgaben, arbeiten doch gerade in diesen NPO traditionellerweise sehr viele Freiwillige mit.

Bis Ende 2001 lief die Vernehmlassung zum Reglement betreffend Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte. Den Vernehmlassungsunterlagen war ein in der Kompetenz des Gemeinderats liegender Muster-Leistungsvertrag beigelegt, welcher, mit Ausnahme der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, auch für den Sozialbereich Gültigkeit hat. Gemäss Auskunft der Verwaltung findet die Stadtratsbehandlung des Reglements frühestens Anfang 2003 statt. Bei Organisationen, deren Verträge im 2002 auslaufen, wird aber bereits der neue Mustervertrag angewendet.

Aufgrund konkreter Erfahrung mit dem Instrument Leistungsvertrag einerseits und langjähriger Arbeit in stark von Freiwilligen geprägten Nonprofitorganisationen andererseits bitte ich den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt werden die in den letzten 4 Jahren gemachten Erfahrungen mit Leistungsverträgen im Sozialbereich einbezogen? Werden oder wurden insbesondere die betreffenden NPO nach ihren Erfahrungen befragt?
2. Ist sich der Gemeinderat bewusst, dass durch die Anwendung der im Muster-Leistungsvertrag getroffenen Formulierungen und Vorgaben, sowie durch den bürokratischen und von Misstrauen geprägten Stil des Vertrags die Arbeit mit freiwillig/ehrenamtlich geprägten Trägerschaften im Sozialbereich gefährdet wird?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Gemeinderat, um den Muster-Leistungsvertrag so anzupassen, dass die zum Teil langjährige Vertrauensbasis mit NPO-Partnern nicht durch die Anwendung unnötig bürokratischer Vertragspunkte aufs Spiel gesetzt wird?
4. Ist der Gemeinderat bereit, bei im 2002 auslaufenden Verträgen mit Trägerschaften ohne gesicherte Drittfinanzierung (z.B. durch Krankenkassen oder Bundesgelder) diese Anpassungen sofort vorzunehmen?

Konkrete Kritik am Muster-Leistungsvertrag

Für die Leistungsverträge mit Nonprofitorganisationen sind z.B. die Formulierungen in Artikel 13 (Überschüsse und Fehlbeträge), Artikel 21 (Rückerstattungspflicht) und Artikel 26 (Konventionalstrafe) ungeeignet. Weder sind NPO in der Regel in der Lage, noch ist es ihre Aufgabe, Gewinne zu erwirtschaften. Möglichkeiten zur Erzielung von Einnahmen sind meist sehr beschränkt, weshalb Leistungsverminderungen das einzige Mittel zur Erzielung von Überschüssen und notwendiger Reservebildung sind. Leistungsverminderungen bedeuten aber ein Nicht-Einhalten der vereinbarten Leistungsvorgaben und sind Grund für Sanktionen oder Vertragskündigung. Das Risiko liegt also völlig einseitig bei den vertragsnehmenden NPO. Ist das beabsichtigt?

Gerät eine vertragnehmende NPO wirklich in finanzielle Schwierigkeiten, nützt der Artikel "Fehlbeträge sind Sache der Organisation" nicht viel. Hilft die Stadt nicht, wird die Arbeit vieler Jahre zunichte gemacht und die Stadt hat kurzfristig kaum andere Möglichkeiten, die

wegfallenden Leistungen zu erbringen. Die Stadt hat also alles Interesse, dass vertraglich verpflichtete NPO zweckgebundene Rücklagen für Notfälle bilden.

Die finanziellen und inhaltlichen Auswirkungen der in Artikel 21 geltend gemachten Rückerstattung betreffen naturgemäss nicht mehr die verursachende Situation, sondern die Zukunft und führen mit aller Wahrscheinlichkeit zu einer (weiteren) Verschlechterung des Leistungskatalogs der Anbieterin, somit zu möglichen weiteren Kürzungen. Erwirtschaftet eine NPO mehr als die vereinbarten Überschüsse, ist es nur sinnvoll, wenn diese Beträge wieder an die Subventionsgeberin zurückfliessen. Bei Nicht-Erbringen der vereinbarten Leistungen hat die Stadt ja (Art. 29) die Möglichkeit, den Vertrag innert ... Monaten zu kündigen. Artikel 21 ist demnach als Finanzsteuerungsinstrument überflüssig.

Folgerichtig müsste jedoch geregelt sein, in welcher Form bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten Stadt und Vertragnehmerin verhandeln, um z.B. über Leistungsanpassungen die notwendigen Einsparungen zu erzielen. (Nach dem vorliegenden Vertrag sind Leistungsmininderungen Grund für Sanktionen seitens der Stadt, demzufolge ungeeignet als Sanierungsmassnahmen für die Vertragnehmerin). Die Stadt kann sich, bei einer in allen übrigen Belangen so engen Anbindung der leistungserbringenden Organisationen nicht im Krisenfall aus der Verantwortung verabschieden! Die Situation ist gerade hier eine grundsätzlich andere als im Fall von Leistungsauslagerungen an profitorientierte Unternehmen.

Sinnvoller wäre es also, anstelle besagter Artikel für verwaltungsnahe und nicht massgeblich durch Drittfinanzierungen getragene NPO

1. die Überschüsse zu limitieren, und ihren Einsatz im Sinne des Vertragszwecks zu sichern;
2. andererseits die Bildung von Rücklagen zu verlangen und ebenfalls festzulegen, um damit das Risiko von Fehlbeträgen zu mindern;
3. ein gemeinsames Finanz-Krisenmanagement für Notfälle festzulegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Zur Zeit werden verschiedene mehrjährige Leistungsverträge im Sozialbereich erneuert oder neu erarbeitet. Weil die Vorgaben des Muster-Leistungsvertrags Auswirkungen auf die Verhandlungen haben, ist eine rasche Stellungnahme des Gemeinderats nötig.

Bern, 17. Januar 2002

Der Stadtpräsident *Dr. Klaus Baumgartner* beantwortet die Dringliche Interpellation im Namen des Gemeinderats wie folgt:

Das kantonale Recht bestimmt, dass Gemeinden ihre Aufgaben entweder selbst erfüllen oder die Aufgabenerfüllung auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen können (Art. 64 Gemeindegesetz [GG]). Wird eine öffentliche Aufgabe auf Dritte übertragen, so ist die Gemeinde verpflichtet, diese Dritten zu beaufsichtigen, wobei namentlich auf eine angemessene Information und Finanzplanung seitens der Beauftragen zu achten ist (Art. 69 GG). Die Kontrollpflichten erscheinen selbstverständlich, wenn man bedenkt, dass die abschliessende Verantwortung für die Aufgabenerfüllung immer bei der Gemeinde bleibt; dies nicht zuletzt in finanzieller Hinsicht.

Artikel 27 GO wiederholt die im kantonalen Recht statuierte Möglichkeit, öffentliche städtische Aufgaben auf Dritte zu übertragen und beauftragt den Stadtrat, die Voraussetzungen dazu sowie Art und Umfang der Aufgabenübertragungen in einem Reglement zu regeln. Der Gemeinderat war bestrebt, nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung rasch Regeln für eine koordinierte Aufgabenübertragung im Sinn der parlamentarischen Diskussionen zu Artikel 27 GO zu erarbeiten. Gleichzeitig wollte er jedoch sicherstellen, dass dem Stadtrat ein Reglementsentwurf vorgelegt werden kann, der sich in der Praxis als praktikabel erweist. Er hat deshalb im Juli 2000 zwei Weisungen betreffend die Übertragung von Aufgaben auf Dritte

(Übertragungsweisungen) erlassen. Diese Weisungen basieren auf den durch die Motion Fraktion SP (Zimmermann/Olibet) vom 19. März 1998 für ein Reglement gemäss Artikel 27 Absatz 2 GO (Übertragungsreglement) gemachten Vorgaben und sollen – anhand eines Musterleistungsvertrags – sicherstellen, dass Form und Inhalt der verschiedenen städtischen Leistungsverträge soweit als möglich übereinstimmen.

Erfahrungen mit der Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte hat die Stadt schwerge-
wichtig im Sozialbereich (SPITEX, offene Kinder- und Jugendarbeit, Betreuung von Betagten)
vorzuweisen. Aufgabenübertragungen ausserhalb dieses Bereichs beschränken sich auf Ein-
zelfälle (Betrieb der Buslinie 30, Kontrolle der Blauen Zonen durch die Securitas AG).

Seit Erlass der Übertragungsweisungen wurden durch die zuständigen Direktionen rund zehn
Leistungsverträge erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen. Die Leistungsverträge wur-
den bislang vorwiegend über Voranschlagskredite finanziert, d. h. es handelte sich um Ver-
träge mit einjähriger Laufzeit, die in der Folge aufgrund der gemachten Erfahrungen ange-
passt und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert wurden.

Anlässlich der erstmaligen Erarbeitung der Leistungsverträge hat sich gezeigt, dass die
Übertragungsweisungen eine gute Grundlage für die Aufgabenübertragung darstellen und
dass der Musterleistungsvertrag erwartungsgemäss zu einer Vereinheitlichung der Leistungs-
verträge geführt hat. Die Vereinheitlichung wiederum hatte zur Folge, dass der Anpassungs-
bedarf anlässlich der Erneuerung der Verträge äusserst gering war und dass der mit der Ge-
nehmigung der überarbeiteten Leistungsverträge durch den Gemeinderat verbundene Auf-
wand gegenüber dem Vorjahr stark reduziert werden konnte.

Nach neuem Planungsstand sollte der Gemeinderat den Reglementsentwurf noch im ersten
Quartal 2002 zuhänden des Stadtrats verabschieden können.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu Frage 1:

Wie oben erwähnt, waren die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen mit Lei-
stungsverträgen eine der Grundlagen für die Erarbeitung des Musterleistungsvertrags. Wie in
der Interpellation erwähnt, konnten die interessierten verwaltungsexternen Kreise im Rahmen
der bis Ende 2001 dauernden Vernehmlassung zum Reglementsentwurf Stellung nehmen. Die
Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich dabei teilweise auch zum Musterleistungsvertrag
geäussert. Eine separate Vernehmlassung bei den Leistungsvertragspartnerinnen und -part-
nern fand nicht statt.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Musterleistungsvertrag nach Auffassung der
Interpellantinnen und Interpellanten von einem "bürokratischen und von Misstrauen geprägten
Stil" beherrscht sei. Die Vorgaben des Musterleistungsvertrags entsprechen allerdings der
durch das übergeordnete Recht statuierten Kontrollpflicht der Stadt gegenüber den beauf-
tragten Dritten. Zudem sollen sie sicherstellen, dass die in der Motion SP (Zim-
mermann/Olibet) vorgegebenen Parameter (namentlich Minimalstandards bezüglich Anstellungs-
bedingungen, Gleichstellung und Ökologie) eingehalten werden. Indem die Leistungsverträge
den Vertragspartnerinnen und -partnern klare Rechte einräumen und Pflichten überbinden,
manifestiert die Stadt, dass sie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Institu-
tionen, ob gemeinnützig oder nicht, als vollwertige Partnerinnen und Partner anerkennt.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat ist bereit, im Rahmen des Erlasses der Verordnung zum Übertragungs-
reglement bei langjährigen Vertragspartnerinnen und -partnern den Verzicht auf den Ab-
schluss einer Konventionalstrafe zu prüfen. Er ist auch bereit, im Rahmen der Vernehmlas-
sungsauswertung zu prüfen, ob weitere Änderungen am Musterleistungsvertrag notwendig
sind. Der definitive Musterleistungsvertrag, der ja Teil der Ausführungsbestimmungen des

Gemeinderats zum Übertragungsreglement sein soll, wird durch den Gemeinderat erst nach dem Beschluss des Stadtrats zum Übertragungsreglement erlassen werden.

Zu Frage 4:

Eine generelle Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. Der Abschluss der Leistungsverträge erfolgt immer aufgrund der vorangehenden Vertragsverhandlungen. Dabei wird den veränderten Rahmenbedingungen (z. B. Wegfall von Subventionen Dritter) Rechnung getragen.

Zu den Kritikpunkten am Musterleistungsvertrag

Überschüsse und Fehlbeträge

Artikel 13 des Musterleistungsvertrags zwingt die Beauftragten zu genauer Budgetierung und soll verhindern, dass die Stadt mit Nachkrediten konfrontiert wird. Ungeachtet dessen, ob es sich bei den Beauftragten um gemeinnützige oder gewinnorientierte Institutionen handelt, wird die Frage eines erzielten Überschusses bzw. eines Betriebsverlusts im Rahmen der Verhandlungen bezüglich einer Verlängerung bzw. Erneuerung des Vertragsverhältnisses berücksichtigt.

Rückerstattungspflicht

Eine Rückerstattungspflicht steht der Stadt lediglich bei Leistungsstörungen zu, d.h. dann, wenn die Beauftragten einzelne Leistungen nicht oder nicht in der vertraglich vereinbarten Qualität bzw. Quantität erbracht haben. Die Rückerstattungspflicht besteht im Umfang der nicht oder nicht genügend erbrachten Leistung und ist an sich eine Selbstverständlichkeit des Vertragsrechts. Der Gemeinderat anerkennt allerdings, dass Quantität und Qualität im Gesundheits- und Sozialbereich keine exakt messbaren Grössen sind. Er wird deshalb Präzisierungen der Rückerstattungsregelung prüfen.

Konventionalstrafe

Eine Konventionalstrafe ist ausschliesslich für Fälle vorgesehen, in denen die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner während des laufenden Vertrags gegen grundlegende gesetzliche Vorgaben im Bereich Arbeitsbedingungen, Gleichstellung oder Umweltschutz verstösst. Diese Vorschriften gelten für gemeinnützige Institutionen ebenso wie für gewinnorientierte. Der Gemeinderat ist bereit, bei langjährigen Partnern und Partnerinnen den Verzicht auf eine Konventionalstrafe zu prüfen und die – an und für sich selbstverständliche und unbestrittene – Einhaltung des übergeordneten Rechts allenfalls mit den übrigen Instrumenten des Leistungsvertrags abzusichern.

- Auf Antrag der Interpellantin gewährt der Rat Diskussion. -

Sabine Schärner (SP) dankt für die rasche Beantwortung und stellt vorab klar, dass sie eine vehemente Befürworterin von Leistungsverträgen ist, gerade im Sozialbereich mit der damit verbundenen Qualitätssicherung und Kontrolle. Es ist selbstverständlich, dass die Standards betreffend Gleichstellung, Ökologie und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Wir haben in unserer Organisation und in anderen mir bekannten Organisationen diesen Tatbeweis längstens erbracht. An dieser Stelle danke ich auch für eine langjährige gute Partnerschaft mit Leistungsvertrag mit der Direktion für Soziale Sicherheit (DSO). Gerade deshalb bin ich in Sorge um die neuen Töne, die im Musterleistungsvertrag angewendet wurden oder daran ist, sie anzuwenden. In der Zwischenzeit haben wir uns erlaubt, ein unabhängiges Rechtsgutachten einzuholen, das unsere Bedenken ganz klar bestätigt. Darin steht, dass im Vertragsentwurf der Tatsache, dass auf der einen Seite ein Gemeinwesen und auf der anderen Seite eine Gruppe von gemeinnützig tätigen Privatpersonen steht, viel zu wenig Rechnung getragen wird. Der Vertrag gibt in vielen Bereichen die einseitige Sichtweise der Stadt wieder und kommt in mancher Hinsicht viel mehr einer vorweggenommenen Verfügung als einem Vertrag gleich. Der von uns konsultierte Rechtsberater rät unserer Organisation dringend ab, den Vertrag in dieser Form zu unterzeichnen. Ich habe selber gemerkt, dass sich die Erfinderin

nen/Erfinder dieses Musterleistungsvertrags nicht lange mit der Tatsache befasst haben, dass hier Verträge mit nicht profitorientierten privatwirtschaftlichen Organisationen abgeschlossen werden, sondern mit Bürgerinnen und Bürgern, die oft seit Jahren ehrenamtlich und freiwillig wesentliche öffentliche Aufgaben im Sozialbereich wahrnehmen. Im Übrigen verlangt sogar die DSO von Vertragspartnerinnen ihrer Leistungsverträge eine wesentliche Beteiligung von ehrenamtlichen Personen in Vorständen usw. Ich finde es unverständlich, dass man die Mühe gescheut hat, vorgängig mit Organisationen zu sprechen, die sich teilweise seit über sechs Jahren an einem pilotartigen Mitdenken und Mitarbeiten an den Verträgen zur Verfügung gestellt haben und auch schon langjährige Vertragspartnerschaften eingegangen sind. Mit der Antwort auf Frage 1 bin ich nicht zufrieden. Die vom Stadtpräsidenten vorhin zitierte vollwertige Partnerschaft ist für mich unter diesen Voraussetzungen heisse Luft. Die x-fachen Bestrafungs- und Sanktionsmöglichkeiten haben sehr wenig mit Sicherung der Leistung und Qualität zu tun. Viel Vertrauenskapital und Motivation der freiwilligen Helfer werden aufs Spiel gesetzt. Der Einheitsvertrag schlägt tatsächlich das Leder so lange über einen Leist, bis der Schuh niemandem mehr passt. Unbefriedigt bin ich speziell auch mit der Antwort auf Frage 4. Ich weiss, dass es verschiedene Organisationen im Sozialbereich gibt, die im Moment nicht auf den vorliegenden Musterleistungsvertrag eintreten wollen oder können. Das Austragen dieser Differenzen wird in die DSO verlegt, dort ist man sich einig, dass eine Vertragspartnerschaft, die auf die spezifischen Verhältnisse mit Nonprofitorganisationen im Sozialbereich Rücksicht nimmt, auch einen spezifisch zugeschnittenen Vertrag bedingt. Es ist zu hoffen, wie ich aus den Andeutungen der Antworten zu Frage 3 gehört habe, dass da eine gewisse Flexibilität möglich sein wird. Ich bin froh zu hören, dass die Fragen hier im Rat bei der Behandlung des Übertragungsreglements noch einmal im Detail diskutiert und ausgearbeitet werden müssen.

Thomas Balmer (FDP): Ich kann mich den Worten meiner Vorrednerin voll anschliessen. Die Nichtprofitorganisationen sind zum Teil relativ grosse Organisationen, die Umsätze in Millionenhöhe erarbeiten. Alle werden nun in den gleichen Mustervertrag gezwängt, der absolut reglementarisch formuliert wird und die staatliche Einwirkung viel zu weit auslegt. Die Punkte mit den Rückstellungen ist notwendig, sonst kann ein kontinuierlicher Betrieb nicht aufrechterhalten werden und ich glaube, es macht wenig Sinn, wenn man heute funktionierende Organisationen in den Konkurs treibt, weil sie nicht über die notwendigen Mittel verfügen. Es macht auch wenig Sinn, einen Preis für eine Leistung festzulegen, ohne dass man diese über eine Kalkulation oder über eine Offertanfrage bestimmt. Das ist staatlicher Reglementarismus und hat die Milliardenpleite der kalifornischen Elektrizitätswirtschaft verursacht, das wollen wir sicher nicht. Auf der anderen Seite wird die Gesellschaftsform festgelegt, damit wird die Möglichkeit der Organisationen beschränkt, andere Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung überhaupt prüfen zu können. Dass wieder die Objekthilfe beigezogen wird, kann sicher nicht Sinn der Übung sein. Die Subjekthilfe wäre wesentlich flexibler und die Kontrolle besser. Ich bitte den Gemeinderat, die heute geltenden Musterverträge noch einmal zu überprüfen, ein bisschen realitäts- und praxisnäher zu formulieren und die notwendigen unternehmerischen Freiheiten auch zu berücksichtigen.

Sylvia Spring Hunziker (SP): Als ehemalige TOJ-Präsidentin bringe ich eine Ergänzung aus der Praxis und aus eigener Erfahrung an. Ein gemeinnütziger Verein ist kein Unternehmen. Er verfügt kaum über Ressourcen, sei es finanziell als auch personell. Er funktioniert mit ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Aufgaben werden sehr engagiert und sachgerecht erfüllt. Schwierig wird es, wenn die Kapazitäten nicht ausreichen. Logischerweise sind die Spiesse in diesem Vertragsverhältnis nicht gleich lang. Trotzdem muss das Grundprinzip Partnerschaft heissen. Ich warne also dringend vor dem Druck mit den Sanktionen und empfehle genügend präventi

ve Unterstützung und regelmässige Kontakte. Nur mit Vertrauen kann eine fruchtbare Zusammenarbeit über die Jahre hinaus bestehen.

Michael Jordi (GB): Die Interpellation deckt mir ein grundsätzliches Problem auf, das in den letzten zehn Jahren entstanden ist durch die Art und Weise, wie öffentliche Leistungen in einem partnerschaftlichen Verhältnis mit Privaten erbracht werden soll und die letztendlich auch neu durch das Modell NSB aufgeworfen werden. Die Art und Weise, wie die öffentliche Hand mit Betrieben umgehen soll, die öffentlichen Leistungen mit öffentlichen Geldern erbringen. Auf der einen Seite braucht es eine Kontrolle der Gelder, auf der anderen Seite braucht es eine gewisse Autonomie, um den Mittelweg zu finden. Im Fall der privaten Institutionen, die im Sozialbereich subventioniert werden ist es noch nicht gelungen, wie es uns in den NSB-Projekten gelungen ist. Auf der politischen Ebene wird es eine ewige Auseinandersetzung geben, wo die Einflussnahme der Politik noch gelten und wo sie aufhören soll. Damit meine ich nicht nur den Stadtrat, sondern auch den Gemeinderat.

Der Stadtpräsident *Klaus Baumgartner:* Das von Frau Schärer angesprochene Rechtsgutachten würde mich auch interessieren. Wir haben die Musterverträge gemacht, um Erfahrungen zu sammeln, wir sind bereit, diese einmal auszuwerten, es hat nur keinen Wert, dauernd daran herum zu schrauben. Es sind nicht privat-rechtliche Verträge, es sind öffentlich-rechtliche Verträge, wir vergeben als Gemeinwesen Aufgaben an Dritte. Aufgaben wie die Fürsorge oder die Betreuung von Jugendlichen, die Betreuung von Betagten, die Betreuung von Behinderten, Aufgaben die in unserer Gemeindeordnung festgehalten sind. Es sind zum Teil auch Aufgaben, die im kantonalen und eidgenössischen Recht verankert sind, beispielsweise Aufgaben im Umweltbereich mit der Feuerungskontrolle. Wir haben darüber zu wachen, dass die Aufgaben erfüllt werden. Wenn die Aufgaben nicht gut erfüllt werden und etwas passiert, sind wir als Stadt verantwortlich. Gestützt auf das öffentliche Recht sind wir die Letzten, die die Hunde beißen, denn wir haben die Aufgaben zu erfüllen. Deshalb müssen wir darauf achten, dass die nötigen Kontroll- und Vorsichtsmechanismen darin enthalten sind. Dass wir immer wieder ein Seilziehen wegen der Beschaffung von Mitteln durch Dritte und Grösse der Subventionen haben, ist längstens bekannt. Wir lagern nicht erst seit den letzten zehn Jahren solche Aufgaben aus, gerade im Bereich der DSO haben wir jahrzehntelange Praxis, ein grosser Teil unseres Fürsorgewesens wurde immer so ausgeführt. Ich könnte von unterschiedlichen Betriebsführungen von gemeinnützigen Organisationen erzählen, von Kostendeckungsgraden bei gleichen Aufgaben, die sehr stark voneinander abweichen. Wir haben die Pflicht zu schauen, dass mit den dort einflussenden Steuerfranken effizient und optimal umgegangen wird. Dazu braucht es in den Verträgen gewisse Bestimmungen. Deshalb werden wir nie darum herum kommen, dass die Verträge gewisse Artikel beinhalten, bei denen zu Recht gesagt wird, sie haben Verfügungscharakter. Wir haben jedoch auch das Interesse, die nötige Flexibilität und Freiheit zu geben. Wir sind froh, wenn sonst noch Geld beschafft wird und sind bereit, zusammen mit dem Stadtrat zu lernen und zu schauen, dass gestützt auf Erfahrungen solche Möglichkeiten nicht verbaut werden. Wenn wir zu mehrjährigen Verträgen übergehen werden, wie wir es in der Kultur bereits gemacht haben, sind es meist Verträge mit grossen Institutionen, die hier im Rat verabschiedet werden müssen. Bis jetzt habe ich den Rat immer so erlebt, dass er noch mehr in die Verträge aufgenommen hat, als es der Gemeinderat bereits getan hat. Die Direktorin für Soziale Sicherheit und ich werden uns dann bei dieser Gelegenheit erlauben, den Rat an die heutige Debatte zu erinnern. Es wird zum Teil sogar Verträge geben, die durchs Volk genehmigt werden müssen, ich bin gespannt, wie der Stadtrat damit umgehen wird, wir werden sicher noch Verschiedenes diskutieren und Erfahrungen sammeln dürfen. Gebt uns die Möglichkeit und helft mit, dass wir hier ein bisschen probeln und letztlich zu vernünftigen Verträgen kommen können.

Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt.

2 Motion Fraktion SP (Sylvia Spring Hunziker): Unbürokratische Einbürgerungen zur Jahrtausendwende; Abschreibung

Antrag Nr. 237

Folgende Motion der Fraktion SP wurde vom Stadtrat am 20. Januar 2000 erheblich erklärt: Alle einbürgerungswilligen Personen, die ihr Einbürgerungsgesuch im Jahr *2000 stellen, werden zum Minimaltarif von Fr. 200.00 pro Person in der Stadt Bern eingebürgert, einzige Voraussetzung ist die gesetzlich festgelegte Wohnsitzerfordernis (insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Stadt Bern vor Einreichung des Gesuchs).

(*Falls diese Forderung aus zeitlichen Gründen nicht erfüllt werden kann, gilt sie sinngemäss für das Jahr 2001.)

Diese unbürokratische Einbürgerungskampagne zum Jahrtausendwechsel stellt eine Sondermassnahme auf Gemeindeebene dar und unterliegt zur Realisierung einer separaten durch den Stadtrat zu genehmigenden Verfahrensregelung.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt,

1. Dem Stadtrat eine auf ein Jahr befristete Änderung des Einbürgerungsreglements vorzulegen, welche die obenerwähnte Forderung erfüllt.
2. Dem Stadtrat im Sinne der Transparenz eine Kreditvorlage zur Realisierung dieser Forderung vorzulegen (hochgerechnete erwartete Einnahmenseinbußen unter Berücksichtigung des verminderten Verwaltungsaufwands).

Der Gemeinderat wird ferner gebeten,

1. Die nötigen Verfahrensabläufe für die Einbürgerung auf kantonaler und eidgenössischer Ebene mit den zuständigen Kantons- und Bundesbehörden ebenfalls als befristete Sonderregelung so unbürokratisch wie möglich zu regeln.
2. Die erforderlichen Vorkehrungen für die termingerechte Realisierung zu treffen (Informationsschreiben für Interessierte, Instruktion Personal, etc.).

Bern, 8. April 1999

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat den Entwurf für ein total revidiertes Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) verabschiedet zuhanden der Geschäftsprüfungskommission, die mit der Beratung im November 2001 beginnen wird.

Eine der wesentlichen Neuerungen im vorgelegten Einbürgerungsreglement ist die Integrationsvermutung gemäss Artikel 2 Absatz 3. Im gleichen Absatz wird jedoch auch auf die Voraussetzung hingewiesen, dass eine Einbürgerung nur erfolgen kann, wenn die bundesrechtliche Wohnsitzfrist erfüllt ist. In Artikel 2 Absatz 2 werden weitere Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen wie ein blankes Strafregister, Schuldenfreiheit gegenüber dem Gemeinwesen, keine Verlustscheine innerhalb der letzten 5 Jahre und Verständigungsmöglichkeit in einer Amtssprache.

Weder nach geltendem Recht noch nach dem verabschiedeten Reglementsentwurf ist eine Einbürgerung möglich, die als einzige Voraussetzung die Erfüllung der Wohnsitzpflicht kennt. Schon rein verfahrensmässig ist eine befristete Änderung eines Reglements in der Rechts

ordnung nicht vorgesehen. Stossend an einem solchen Vorgehen wäre im Übrigen die Rechtsungleichheit, die damit geschaffen würde. Zu Recht würde man der Stadt Willkür vorwerfen, wenn sie eine solche „Aktion“ anstreben würde, bei allem Verständnis für die berechtigten und achtenswerten Motive der Motionärinnen und Motionäre.

Was den verlangten Minimaltarif anbelangt, so führt die Revision des Einbürgerungsreglements auch zu einer Revision des Gebührenreglements. Der Gemeinderat hat vorgeschlagen, Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr generell Fr. 200.00 als Gebühr in Rechnung zu stellen und bei älteren Einbürgerungswilligen dem Einkommen und Vermögen in beschränktem Umfang Rechnung zu tragen. Dabei ist festzuhalten, dass der Aufwand für die Abklärung der Verhältnisse, der Wohnsitzdauer etc. auf Gemeindeebene anfallen, der Kanton jedoch für wenig administrativen Aufwand viel höhere Gebühren verlangt. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, beim Kanton zu intervenieren, damit die kantonalen Gebühren gesenkt werden. Auf städtischer Ebene können die Gebühren nicht weiter gesenkt werden, als im Entwurf zum revidierten Gebührenreglement vorgeschlagen, sollen sie kostendeckend bleiben.

Infolge Zeitablaufs könnte die Motion im übrigen so oder so nicht mehr erfüllt werden, sah sie doch die Sondermassnahme für die Jahre 2000 und 2001 vor, die inzwischen abgelaufen sind resp. im Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Antwort durch den Gemeinderat so weit fortgeschritten, dass die Erfüllung der Motion nicht mehr möglich ist. Da die Motion nicht mehr erfüllbar ist, ist sie abzuschreiben.

Antrag

Die Motion Fraktion SP ist abzuschreiben.

Sylvia Spring Hunziker (SP): Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. Diese Motion wird seit ihrem Bestehen mit juristischen Argumenten bekämpft, aber der Gemeinderat bleibt uns die Begründung schuldig. Wir haben als Parlament den Anspruch auf kompetente und sorgfältige Behandlung unserer überwiesenen Motionen. Weshalb kann uns die Direktion für Öffentliche Sicherheit auch nach 2 Jahren Behandlungszeit kein begründetes Rechtsgutachten vorlegen? Dies wäre aus formellen Gründen die angezeigte Form. Wir kennen in der Schweiz das Legalitätsprinzip, also verlangen wir, dass uns die Artikel, welche die übergeordneten Gesetze, die diese Motion tatsächlich verletzen würden, auch genannt werden. Wo bleibt die transparente und nachvollziehbare Begründung? Es steht dem Gemeinderat und der Verwaltung nicht zu, eine Motion als rechtlich unerfüllbar darzustellen, ohne Beweise dafür zu erbringen. Die Tatsache ist, die Motion verlangt nicht, dass die Kriterien von Bund und Kanton keine Gültigkeit mehr haben. Sie verlangt im ersten Punkt, dass dem Stadtrat ein Reglement unterbreitet wird, das für die Einbürgerung auf Gemeindeebene keine neuen eigenen Kriterien aufführt, sondern nur noch die Wohnsitzerfordernisse von Bund und Kanton beinhaltet. Auch wenn viele hier nicht wahrhaben wollen, das Reglement bezieht sich unseren Kompetenzen entsprechend nur auf Ebene der Gemeinde. Es hat weder Verfassungscharakter noch bricht es das Kantons- oder das Bundesrecht. Es ist absurd zu behaupten, ein Gemeindereglement setze übergeordnete Gesetze ausser Kraft. Es ist im dreistufigen Gesetzgebungsverfahren von Bund, Kanton und Gemeinde auch gar nicht nötig oder sogar vorgeschrieben, dass die untere Ebene sämtliche Voraussetzungen der höheren Ebene wiederholen muss. Da das Reglement sowieso durch den Stadtrat verabschiedet wird, könnte er zur absoluten Klärung selber anfügen, dass die Kriterien von Bund und Kanton dadurch nicht aufgehoben sind. Im ersten Artikel des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes steht beispielsweise, das Gesetz regle den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts soweit der Bund keine abschliessende Regelungen getroffen habe. Im Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts gibt es keinen Artikel, der den Gemeinden vorschreibt, welche Kriterien sie noch speziell für

die Einbürgerung anwenden sollen. Die Mindestvorschriften des Bundes haben so oder so Gültigkeit und hier zitiere ich, dass es wirklich noch einmal klar ist Artikel 14 zur Eignung – es ist zu prüfen, ob der Bewerber für die Einbürgerung geeignet ist, ob er in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, ob er mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet –. Die kantonale Verordnung über das Einbürgerungsverfahren beinhaltet die gleichen Voraussetzungen und hält in Artikel 13 fest, dass die zuständige Stelle der Gemeinde abklärt, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Daran haben sich die Gemeinden zu halten. Bitte beachtet, diese Motion verlangt nicht, dass die übergeordneten Ebenen ausgeschaltet werden. Im Wissen darüber, dass die Mindestvoraussetzungen von Bund und Kanton sowieso geprüft werden, haben wir diese Reglementsänderung auf Gemeindeebene beantragt. Die Stadt Bern soll ein Signal einer fortschrittlichen, offenen und toleranten Stadt aussenden. Diese Forderung hat vor allem Symbolcharakter und weist eine mögliche Richtung der gewünschten Revision auf eidgenössischer Ebene, nämlich keine neuen Kriterien auf Gemeindeebene. Ich betone, faktisch ändert sich wegen dieser Reglementsänderung nichts am heutigen Einbürgerungsverfahren. Unser Wunsch nach Vereinfachung des Verfahrens haben wir in Postulatsform formuliert. Erst wenn der Postulatspunkt erfüllt ist, bleibt je nach Verhandlungsergebnis mit Bund und Kanton eine unbürokratischere Vorgehensweise drin. Die Rechtsfrage, die abzuklären ist, lautet also, ist es den Gemeinden erlaubt, ihre Einbürgerungskriterien auf die von Bund und Kanton festgelegten Wohnsitzfristen zu beschränken? Eigentlich geht es in dieser Motion vor allem um den Mindesttarif von Fr. 200.00. Wir wollen zur Jahrtausendwende eine Einbürgerungsoffensive starten und eine Willkommensgeste statuieren. Auch hier fehlt eine seriöse Begründung. Wir sind keinen Schritt weiter als vor zwei Jahren. Die nötige Arbeit zur Erfüllung dieses Motionpunkts wird verweigert. Die billige Antwort mit dem Zeitablauf akzeptieren wir nicht. Eine solche Verhinderungs- und Verzögerungstaktik darf nicht Erfolg haben. Das wäre für uns als Parlament verheerend und schadet der politischen Kultur. Unsere Fraktion stellt den Antrag auf Fristverlängerung dieser Motion, denn der Gemeinderat hat seinen Auftrag nicht erfüllt. Wir lehnen es ab, diese Motion abzuschreiben.

Fraktionserklärungen

Für die Fraktion FDP spricht *Hans Ulrich Suter*: Unsere Fraktion spricht sich einstimmig für die Abschreibung der Motion aus. Sylvia Spring hat gesagt, wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. Ich kann jedoch auch sagen, es ist eine Zwängerei im Vorfeld eines neuen Einbürgerungsreglements eine solche Discount-Aktion durchzuführen. Wir haben uns bereits bei der Beratung der Motion im Stadtrat am 20. Januar 2000 vehement gegen die Motion gewehrt, vor allem weil sie gesetzeswidrig ist. Die Motion wurde damals gegen den Willen des Gemeinderats und von den Bürgerlichen mit 35 zu 31 Stimmen, bei 4 Enthaltungen knapp überwiesen. Die FDP hat den Beschluss des Stadtrats dazumal nicht angefochten, weil klar war, dass die Motion vom Gemeinderat nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht umgesetzt werden kann. Einbürgerungen nur auf Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses wären im Übrigen auch nach dem heutigen Entwurf fürs neue Einbürgerungsreglement nicht möglich. Dem Gemeinderat steht für die Erfüllung einer Motion ein Zeitraum von zwei Jahren seit der Überweisung zur Verfügung. Diese Frist ist nun abgelaufen. Folgerichtig ist die Motion als unerfüllbar abzuschreiben. Unsere Fraktion bittet den Rat, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen.

Für die Fraktion GB/JA!/GPB spricht *Natalie Imboden* (GB): Der Vorredner Suter hat davon gesprochen, es könne nicht darum gehen, Discount-Aktionen im Vorfeld eines neuen Reglements zu machen, das jetzt in Diskussion steht. Unsere Fraktion hat damals die Motion ganz

klar unterstützt. Im Hinblick auf das neue Reglement, als Zeichen dafür, dass die Einbürgerung mit dieser Aktion möglich sein soll. Der Gemeinderat hat bisher den Nachweis der rechtlichen Unmöglichkeit der Umsetzung nicht erbracht. Daher ist für uns klar, dass dies hier ein passiver exekutiver Widerstand gegenüber dieser Motion ist. Das Parlament hat die Motion überwiesen, der Auftrag, dies seriös abzuklären, wurde bis heute nicht gemacht. Daher wird unsere Fraktion für die Fristverlängerung eintreten. Wir denken, dass eine Ablehnung ein Zeichen dafür ist, dass unsere Entscheidungen hier im Parlament vom Gemeinderat nicht seriös geprüft werden.

Peter Bernasconi (SVP) spricht für die Fraktion SVP/JSVP: Unsere Fraktion bittet den Rat, dem Antrag des Gemeinderats zu folgen. Wir erachten es als Jubiläumsbonus und zwar ist die unbürokratische Einbürgerung eine Angelegenheit für die Dauer eines Jahres. Die einzige Voraussetzung dafür ist, 12 Jahre in der Schweiz zu sein und 2 Jahre den Wohnsitz in der Stadt Bern zu haben. Wir betrachten es als eine Einbürgerung durch die Hintertüre. Vor allem, weil alle die, die das ordentliche Verfahren durchlaufen oder es zum Teil aus irgendwelchen Gründen zurückgestellt haben, sich betrogen vorkommen müssen. Es lässt sich nicht mit der Rechtsgleichheit vereinbaren. Ich denke aber auch an die Voraussetzungen der Integration und an die Voraussetzungen der Sprache. Wir finden die Abklärungen, welche die Verwaltung machen muss, damit es überhaupt für ein Jahr in Kraft treten kann, als unverhältnismässig.

Der Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen*: Die Motionärin schreibt – einzige Voraussetzung ist die gesetzlich festgelegte Wohnsitzerfordernis (insgesamt 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, mindestens 2 Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Stadt Bern, vor Einreichung des Gesuchs) –. Nun wird von der Motionärin gesagt, selbstverständlich gelten alle anderen Sachen auch. Wir haben Juristinnen und Juristen, die die Sache kennen, wir haben selbstverständlich beim Kanton und Bund nachgefragt. Ich zitiere aus dem Brief vom Bundesamt für Ausländerfragen vom 31. August 2000, adressiert an Herrn Siegenthaler, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern, darin steht: „Wir teilen ihre Auffassung, dass wir auch bei der Durchführung einer Einbürgerungsaktion in der Stadt Bern im Hinblick auf die Jahrtausendwende nicht auf einen Erhebungsbericht gemäss Artikel 37 BÜG verzichten können. Gemäss Artikel 12 BÜG ist die Einbürgerung in Kanton und Gemeinde nur gültig, wenn eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 13 BÜG erfüllt sind. Die darin erwähnten Voraussetzungen entsprechen denjenigen von Artikel 13 der kantonalen Verordnung über das Einbürgerungsverfahren. Wir benötigen daher einen Erhebungsbericht, welcher zu all den in Artikel 13 Absatz 1 der kantonalen Verordnung erwähnten Punkten Stellung nimmt“. Wären wir dem Anliegen von Frau Spring gefolgt, hätten wir gesagt, stellt alle ein Gesuch, wir nehmen dieses entgegen, danach verrechnen wir Fr. 200.00 und schauen nur, ob die Gesuchstellenden zwölf Jahre in der Schweiz und zwei Jahre in Bern wohnhaft waren. Damit hätten wir die Gesuchstellenden brandschwarz angelogen, weil wir ihnen nicht gesagt hätten, dass wir die ganzen Abklärungen später auch noch brauchen. Das können wir den Leuten nicht zumuten. Wir haben alles geprüft, wir können auch keine Reglementsänderung machen, diese wird nicht angenommen. Da muss man beim Bund und oder beim Kanton intervenieren. Ein Reglement können wir nicht einfach erlassen. Wenn wir Willkür des Staates machen, kommt es wirklich nicht gut. Willkür betreiben Diktaturen, aber nicht Demokratien. Es gibt Vorschriften in diesem Land, die wir einhalten müssen.

Befristete Sonderregelungen gibt es weder beim Bund noch beim Kanton. Frau Spring hat mir vorgeworfen, der Gemeinderat habe die Motion verschlampt. Auch hier erinnere ich den Rat an seine Fristen. Der Gemeinderat hat ein halbes Jahr Zeit, eine Motion zu beantworten, der Stadtrat diskutiert sie, manchmal werden sie noch $\frac{3}{4}$ Jahre verschoben, was nicht unser Pro

blem ist. Danach wird sie im Rat behandelt. Im Geschäftsreglement des Stadtrats steht, dass der Gemeinderat innerhalb von zwei Jahren eine Verlängerung verlangen oder eine Abschreibung beantragen muss. Damit haben wir alles erfüllt, aus all diesen Gründen beantragen wir dem Rat die Abschreibung. Wenn der Rat die Motion verlängert, wird er in zwei Jahren die genau gleiche Antwort erhalten, ausser die übergeordneten Gesetze werden geändert.

Beschluss

Der Rat lehnt die Abschreibung der Motion mit 35 Nein-, 29 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen ab.

3 Motion Fraktion GFL/EVP (Michael Burri, GFL): Integrationspolitik konkret: Für einkommens- und vermögensunabhängige Einbürgerungsgebühren auf Gemeindeebene

Antrag Nr. 238

Die neue, demnächst in Kraft tretende Gemeindeordnung der Stadt Bern sieht in Artikel 7 vor, dass die Stadt Bern die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung fördert und insbesondere Bestrebungen zur erleichterten Einbürgerung unterstützt. Vor einigen Monaten hat der Gemeinderat ausserdem, nach einem umfangreichen Vernehmlassungs- und Auswertungsverfahren, ein Leitbild zur Integrationspolitik für die Stadt Bern verabschiedet, welches bei der Erleichterung und Förderung der Einbürgerung Handlungsbedarf feststellt (vgl. Leitbild S. 36). Nachdem das kantonale Bürgerrechtsgesetz 1996 totalrevidiert wurde, ist nun auch eine Revision des städtischen Einbürgerungsreglements vorgesehen: Gemäss Rechtsetzungsprogramm GO/SSSB (vom Stadtrat genehmigt am 11. November 1999) soll der neue Reglementsentwurf vom Gemeinderat im Oktober 2000 zuhanden der stadträtlichen Spezialkommission verabschiedet werden.

Im Gegensatz zu diesen Absichtserklärungen und Entwicklungen (die wir sehr begrüssen) steht die Höhe der Einbürgerungsgebühren auf Gemeindeebene für über 25jährige Ausländerinnen und Ausländer, so wie sie gemäss dem am 28. Oktober 1999 vom Stadtrat verabschiedeten Gebührenreglement (Anhang III Ziff. 4.5) in Zukunft erhoben werden sollen: Neben einer, von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz abhängigen Grundgebühr (Fr. 200.00 bis 350.00; nur bei Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt ist keine Grundgebühr geschuldet) wird eine weitere Gebühr geschuldet, die auf dem Jahreseinkommen und dem Vermögen des Gestuchstellers/der Gestuchstellerin erhoben wird. Für Einkommens- und Vermögenslose beträgt diese zusätzliche Gebühr noch 200 Franken, so dass auch sie (es sei denn, sie wären bereits in der Schweiz geboren) immerhin mindestens 400 Franken Einbürgerungsgebühr auf Gemeindeebene zu entrichten haben; hinzu kommen noch die entsprechenden (Mindest-)Gebühren von 500 Franken (Kanton) und 220 Franken (Bund), so dass eine Einbürgerung in (fast) jedem Fall auf über 1 000 Franken zu stehen kommt. Man möchte eigentlich meinen, dass Gebühren in dieser Höhe in jedem Fall – also auch für Gestuchstellende mit Einkommen und/oder Vermögen – ausreichen sollten, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand einigermassen abzudecken (vgl. Art. 4 Gebührenreglement; sog. Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip). Indessen beträgt die erwähnte zusätzliche Gebühr, die auf Gemeindeebene erhoben wird, gegenwärtig nicht weniger als 12,5% eines steuerbaren Jahreseinkommens und wird nach oben einzig durch den vom kantonalen Recht vorgegebenen Höchstbetrag von 10 000 Franken begrenzt (vgl. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht)! Mit dem neuen Gebührenreglement und dem erwähnten Anhang III dazu (wegen eines angekündigten Referendums steht noch nicht fest, ob und wann dieses Reglement

in Kraft treten wird) soll die Zusatzgebühr zwar auf 1 bis 5 Prozent des Einkommens gesenkt werden (abgestufter Prozentsatz je nach Aufenthaltsdauer in der Schweiz), doch bemisst sie sich neu nicht mehr nach dem steuerbaren Einkommen, sondern nach dem (Brutto-)Jahreseinkommen. Hinzu kommt eine einprozentige Vermögenssteuer (vgl. Anhang III, Ziff. 4.5.1.3 zum Gebührenreglement). Damit nicht genug: Auch der Kanton verlangt von über 25jährigen Gesuchstellenden, sofern sie über steuerbares Einkommen verfügen, eine (Pauschal-)Gebühr von 2 500 Franken (Einzelpersonen) resp. 3 500 Franken (Ehepaare), während sich die Einbürgerungsgebühr des Bundes hier wiederum auf die erwähnten Fr. 220.00 (für Einzelpersonen) resp. auf Fr. 330.00 (für Ehepaare) beschränkt.

Wir sind der Auffassung, dass es sich bei diesen zusätzlichen Gebühren auf Einkommen und Vermögen nicht mehr um eine Gebühr, sondern um eine Steuer handelt, die zwar rechtlich zulässig, aus integrationspolitischer Sicht jedoch unerwünscht ist. Zudem sind solche "Gebühren" auch finanzpolitisch fragwürdig, weil dadurch Einkommen und Vermögen der Gesuchstellenden ein zweites Mal besteuert werden. Die Motion der SP-Fraktion (Sylvia Spring Hunziker), welche auf die heutige Stadtratssitzung traktandiert ist (Antrag Nr. 187/1999) und eine einheitliche Einbürgerungsgebühr auf Gemeindeebene von Fr. 200.00 verlangt, zielt u.E. in die richtige Richtung, beschränkt diese Reduktion aber leider auf die Dauer eines Jahres (2000 oder 2001). Da wir meinen, dass auch nach Ablauf dieses Jahres nur mehr einkommens- und vermögensunabhängige Einbürgerungsgebühren erhoben werden sollten und eine im Voraus zeitlich begrenzte Gebühren- resp. Reglementsänderung etwas problematisch erscheint, besteht (weiterer) Handlungsbedarf:

Wir beauftragen daher den Gemeinderat, im neuen Einbürgerungsreglement bzw. im Gebührenreglement vom 28. Oktober 1999 die Einbürgerungsgebühr auf Gemeindeebene in jedem Fall, m.a.W. auch für über 25jährige ausländische Gesuchstellende, unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen auf maximal Fr. 500.00 zu begrenzen (Angleichung an die Einbürgerungsgebühr für Gesuchstellende mit Schweizer Pass; vgl. Anhang III, Ziff. 4.5.1.7 zum Gebührenreglement).

Bern, 2. Dezember 1999

Antwort des Gemeinderats

Die geltenden Rechtsgrundlagen betreffend die Einbürgerungsgebühren auf Gemeindeebene werden vom Motionär umfassend und korrekt wiedergegeben.

Der Gemeinderat bekennt sich zum Leitbild der Integrationspolitik. Integration geschieht aber nicht durch einen einfachen Einbürgerungsakt, sondern bedarf vieler vorhergehender, umfassender Massnahmen. Integration ist eine innere Entwicklung eines jeden Menschen. Die Einbürgerung ist so gesehen nur einer der Schritte des Integrationsprozesses. Er erfordert aber besondere Beachtung und Sorgfalt seitens der Behörden, weil der Staat in der Phase der Einbürgerung im engen Kontakt mit den zukünftigen Staatsangehörigen steht.

Das Reglement über die Erteilung und Zusicherung des Einbürgerungsrechts der Stadt Bern wird total revidiert. Der Gemeinderat hat es zuhanden der vorberatenden Kommission verabschiedet.

Die Revisionsvorlage zum Einbürgerungsreglement sieht in Artikel 6 auch eine Revision des Anhangs III des Gebührenreglements vor. Während für junge Erwachsene bis 25 Jahre eine Pauschalgebühr von Fr. 200.00 erhoben werden soll, hält der Gemeinderat daran fest, dass bei den über 25jährigen Einbürgerungswilligen eine Gebühr erhoben wird, die auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt, wobei die Maximalgebühr bei Fr. 5 000.00 liegt. Nur so kann garantiert werden, dass die Gebühren, die die Stadt insgesamt für die Einbürgerungen einnimmt, die Kosten deckt. Der Kanton stützt sich für den Entscheid über die

Einbürgerungsgesuche auf die Erhebungen auf Gemeindeebene, verlangt jedoch trotz geringen Aufwands ansehnliche Gebühren, die zusammen mit den Gebühren der Stadt auch vom Gemeinderat als zu hoch empfunden werden. Er ist jedoch der Ansicht, dass nicht in der Stadt, sondern im Kanton eine Reduktion der Gebühren vorzunehmen ist, da die kantonalen Gebühren vermutlich weit mehr als nur die Kosten decken. Er hat beschlossen, diesbezüglich beim Kanton vorstellig zu werden. So kann eine Entlastung der Einbürgerungswilligen erreicht werden, ohne dass in der Stadt aus Steuergeldern das Einbürgerungsverfahren finanziert werden müsste.

Die Änderung des Gebührenreglements ist im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsreglement zu beraten. Damit sind auch die Anliegen der Motionärinnen und Motionäre behandelt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Michael Burri (GFL): Vor ein paar Wochen hat hier in diesem Saal der Grosse Rat debattiert und dabei den Grundstein gelegt, um die Billettsteuer auf Gemeindeebene abzuschaffen. Die Initianten des Vorstosses haben erfolgreich argumentiert, es handelte sich bei der Billettsteuer um einen alten Zopf, den man endlich abschneiden musste. Ich begründe nun für unsere Fraktion einen Vorstoss, der eigentlich etwas Ähnliches will, wie die Initianten des Billettsteuer-Vorstosses es angestrebt haben, wir wollen einen alten Zopf abschneiden. Dass es sich bei unserer Motion tatsächlich um einen alten Zopf handelt, kann ich wie folgt begründen: Ursprünglich mussten in der Schweiz die Heimatgemeinden für die Unterstützung ihrer Bürgerinnen und Bürger aufkommen, wenn sie armengenössig wurden. Eine Bürgerin oder ein Bürger einer Gemeinde kann logischerweise nur jemand sein, wenn sie Schweizerin oder Schweizer ist. Es ging beim Entscheid über die Einbürgerung eines Ausländers oder einer Ausländerin früher auch immer darum, dass er bzw. sie sich in ein System einer Sozialfürsorge einkaufen konnte. Ähnlich wie heute bei der Pensionskasse, konnte man dazumal von Einkaufssummen sprechen. Dieser Zustand gehört schon längstens der Vergangenheit an. Heutzutage ist für die Sozialfürsorge nicht mehr die Heimatgemeinde sondern die Wohnsitzgemeinde zuständig. Damit sind die fürsorgerischen Leistungen auch nicht mehr davon abhängig, ob die Person, die auf sie angewiesen ist, einen Schweizerpass hat oder nicht. Der Schweizerpass bringt zumindest keine direkten finanziellen Vorteile mehr. Im Gegenteil: Es kann manchmal sogar soweit gehen, dass ein junger Mann, der sich bei uns einbürgern lässt, danach der öffentlichen Hand sogar mehr bezahlen muss als vorher (Militärpflichtersatz). Anders ist es demgegenüber noch heute bei den Burgergemeinden. Die Burgergemeinden sind in dieser Beziehung ein Überbleibsel aus früheren Zeiten, da können wir noch immer von Einkaufssummen sprechen, weil ein Burger/eine Burgerin im Bedarfsfall von der Gemeinde, der er oder sie angehört, Leistungen erwarten darf, die darüber hinaus gehen als die, die es von der öffentlichen Hand geben würde. Seien es fürsorgerische Leistungen, sei es ein Kindergeld oder ein Stipendium. Für die Einwohnergemeinden gilt dies eben nicht bzw. nicht mehr. Aus Sicht unserer Fraktion macht es deshalb keinen Sinn, wenn an Gebühren festgehalten wird, die bei der Beurteilung eines Einbürgerungsgesuchs den Aufwand der Stadt übersteigen. Mit anderen Worten, ein Kostendeckungsgrad von über 100% ist heute schlichtweg nicht mehr haltbar. Abgesehen davon, kann man bei einem Betrag, der den Aufwand des Gemeinwesens übersteigt, sowieso nicht mehr von einer Gebühr sprechen, vielmehr ist hier Abgabe das richtige Wort. In Artikel 15 des kantonalen Einbürgerungsgesetzes ist es auch so formuliert – Einwohnergemeinden können für die Erteilung oder für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts eine Abgabe von höchstens Fr. 10 000.00/Person beziehen –. Unsere Fraktion ist deshalb der Ansicht, dass die Stadt Bern in Zukunft auf die zusätzliche Einnahmequelle verzich

ten soll und von jetzt an nicht mehr eine Abgabe, sondern nur noch eine Gebühr verlangen soll. Eine Gebühr, die eben nicht höher sein sollte, als der tatsächlich entstandene Aufwand ist. Zur Höhe des Aufwands: Im neuen Einbürgerungsreglement soll die Integrationsvermutung gemäss dem gemeinderätlichen Entwurf eingeführt werden. Aufgrund dieser Vereinfachung wird der Aufwand nur noch auf durchschnittlich rund zehn Stunden geschätzt, den ein Einbürgerungsgesuch verursachen wird. Laut dem Gebührenreglement darf die Stadt einen Stundenansatz von zwischen Fr. 70.00 und rund Fr. 200.00 in Rechnung stellen. Gehen wir ungefähr von der Mitte zwischen den beiden Beträgen aus, also von einem Ansatz von rund Fr. 120.00, so kommen wir bei einem Aufwand von zehn Stunden auf rund Fr. 1 200.00. Unsere Motion verlangt demgegenüber einen Betrag, der klar unter den Fr. 1 200.00 liegt, nämlich Fr. 500.00. Als Antwort auf die Frage könnte ich mich eigentlich mit einem Verweis auf den ersten Absatz des Textes unserer Motion begnügen. Es geht darum, dass gemäss Artikel 7 unserer neuen GO die Stadt die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung fördern und insbesondere Bestrebungen zur erleichterten Einbürgerung unterstützen soll. Unsere Motion verlangt nichts anderes als Artikel 7 im konkreten Fall umzusetzen. Wir wollen die Bestrebungen zu einer erleichterten Einbürgerung dadurch unterstützen und fördern, dass wir Gebühren verlangen, die deutlich unterhalb eines 100%-igen Kostendeckungsgrads liegen. Es gibt für uns deshalb keinen Grund, von Ausländern und Ausländerinnen, die sich in Bern einbürgern lassen möchten, mehr zu verlangen, als von einem Schweizer oder einer Schweizerin, die zusätzlich zu ihrem bisherigen Heimatort auch noch das Bürgerrecht der Stadt Bern erwerben will. Ausserdem weise ich darauf hin, dass in den Anhängen zum Gebührenreglement ganz viele Positionen aufgeführt werden, bei denen entsprechende Leistungen der Stadt zu einem Kostendeckungsgrad von deutlich unterhalb von 50% erbracht werden. Warum soll es sich bei den Einbürgerungsgebühren anders verhalten? Weshalb, wenn wir doch alle wollen, dass die Integration der nicht schweizerischen Wohnbevölkerung gefördert werden soll. Es soll mit dieser Motion in keiner Art und Weise darum gehen, den Schweizerpass am Loeb-Egge zu verschenken, so wie es eine bürgerliche Ratskollegin in einer der letzten Einbürgerungsdiskussionen hier im Rat ziemlich polemisch behauptet hat. Ich erinnere den Rat vielmehr daran, dass jemand, der sich hier ordentlich einbürgern lassen will, dass er oder sie bereits 12 Jahre hier gewohnt haben muss, bundesrechtliches Erfordernis, bevor sie oder er überhaupt ein Gesuch einreichen darf. Während dieser Zeit hat diese Person hier ordentlich ihre Steuern bezahlt. Wir finden es richtig, dass wir bei der Gebührenfrage den Gesuchstellenden entgegenkommen. Aus diesem Grund bitte ich den Rat, diese Motion zu überweisen.

Fraktionserklärungen

Hans Ulrich Suter spricht für die Fraktion FDP: Unsere Fraktion lehnt auch diese Motion ab. Wir sind gegen einkommens- und vermögensunabhängige Einbürgerungsgebühren auf Gemeindeebene. Unsere Fraktion schliesst sich der Auffassung des Gemeinderats an, dass für über 25-jährige Einbürgerungswillige weiterhin eine Gebühr erhoben werden soll, die den wirtschaftlichen Leistungsfähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten Rechnung tragen soll. Eine gewisse Korrektur der Einbürgerungsgebühren im Sinne der Motion GFL/EVP soll übrigens mit der Revision des Anhangs 3 des Gebührenreglements erfolgen. Für die Einbürgerungen von Personen bis zum 25. Altersjahr soll neu nur noch eine Pauschale von Fr. 200.00 erhoben werden. Unsere Fraktion beantragt einstimmig dem Rat, unter der Würdigung all dieser Umstände, die Motion abzulehnen.

Für die Fraktion GB/JA!/GPB spricht *Catherine Weber* (GB): Im Gegensatz zur FDP-Fraktion unterstützt unsere Fraktion diese Motion voll und ganz. Sie geht in die einzig richtige Rich-

tung in Sachen Einbürgerung und Gebühren. Es ist höchste Zeit, dass wir vom alten Zopf wegkommen, dass man sich in die helvetische Gesellschaft und in das Bürgerrecht einkaufen muss. Die im heutigen Zeitpunkt immer noch erhobenen Abgaben, sie sind abgestuft nach Einkommen und Vermögen, sind nichts anderes als Einkaufssummen. Das bedeutet, dass sich längstens nicht alle einbürgern lassen können, auch wenn sie alle anderen Bedingungen bereits erfüllen würden. Eine gute Bekannte hat sich kürzlich nach über 20 Jahren Arbeit und Leben in der Schweiz, vor allem hier in Bern, einbürgern lassen. Sie musste für diverse Gebühren der Stadt, für verschiedene Bestätigungen, für die Einkaufssumme der Stadt, für die kantonalen und die eidgenössischen Gebühren rund 1 ½ Monatslöhne bezahlen. Bei einem kleinen Einkommen ist dies viel Geld und ist bestimmt mehr als nur kostendeckend. Es ist absurd, dass mit der Einbürgerung immer noch ein Geldgeschäft gemacht wird. Hinzu kommt, dass die ausgegebenen Beträge nicht von den Steuern abgezogen werden können. Wer sich einbürgern lassen will, muss zum Teil eine sehr hohe finanzielle Belastung in Kauf nehmen. Dies hat mit Integration überhaupt nichts mehr zu tun, es ist höchstens eine Massnahme zur Ausgrenzung. Mit der Überweisung der Motion würde die Stadt Bern eine wichtige und richtige Richtungsänderung vollziehen. Gerade im Hinblick auf die Neuregelung des Einbürgerungsverfahrens, mit der Revision des Einbürgerungsreglements, das wir im Moment in der GPK behandeln, unterstützt unsere Fraktion alle Massnahmen, die auch bei der Erhebung der Gebühren einen tatsächlichen Wertewandel vollbringen.

Für die Fraktion CVP/ARP spricht *Daniel Kast* (CVP): Unsere Fraktion lehnt die Motion ab. Wir sind der Meinung, dass die Gebühren kostendeckend sein sollen, keine zusätzlichen Abgaben, sondern die Kostendeckung soll realisiert werden. Mit dem heutigen Zustand sind wir auch nicht ganz zufrieden, zum Teil sind die heutigen Gebühren sehr hoch. Sollte es eine Vereinfachung des Einbürgerungswesens geben, müssten die Gebühren gesenkt werden. Mit dem Ansinnen des Gemeinderats, dass die Unter-25-Jährigen nur noch eine Grundgebühr bezahlen müssen, sind wir nicht einverstanden. Unter-25-Jährige haben sehr oft viel Geld, im Gegensatz zu später, wenn sie familiäre Pflichten zu erfüllen haben.

Peter Bernasconi (SVP) spricht für die Fraktion SVP/JSVP: Wir lehnen diese Motion auch ab. Bis anhin wurde von der Seite zu meiner Rechten immer plädiert, dass die öffentlichen Finanzen durch Einkommensverhältnisse finanziert werden sollten. Die Personen, die mehr Geld zur Verfügung haben, sollen auch mehr bezahlen. Ich weiss nicht, weshalb dies bei der Einbürgerung abgeändert werden soll. Wir betrachten es als eine Zwängerei, nachdem das Reglement neu überarbeitet wird und die Gebühren der Stadt Bern nur einen marginalen Anteil der Gesamtbelastung ausmachen. Wenn wir die Motion heute annehmen werden, werden wir nur einen kleinen Teil der Gesamtgebühren reduzieren. Wir bitten den Rat, diese Motion abzulehnen.

Für die Fraktion SP/JUSO spricht *Barbara Mühlheim* (SP): Auch unsere Fraktion sympathisiert mit der Motion. Ich mache es ähnlich wie Gemeinderat Wasserfallen in der vorgehenden Motion, ich verweise schnell von der Bundes- auf die Gemeindeebene. Der Bund wird sein Bürgergesetz auch revidieren, explizit schlägt er neu für jede Ebene Gebühren vor. Erstaunlicherweise hat nicht nur die SP in der Vernehmlassung Ja gesagt, sondern auch die FDP. Das gesamte Einbürgerungssystem soll in einen reinen Verwaltungsakt eingebunden werden. Ein Verwaltungsakt hat als Prinzip Gebühren. Das sagt aber noch nichts über den Kostendeckungsgrad aus, besser gesagt, Gebühren haben normalerweise das Prinzip eines 100%-igen Kostendeckungsgrads. Nach Rücksprache mit verschiedenen Juristen auch von Gemeinderat Wasserfallen, sind alle klar der Meinung, dass die kantonale Gesetzgebung auch Gebühren zulässt. Wir gewinnen damit die Möglichkeit voranzugehen, sonst werden wir in zwei Jahren

damit konfrontiert, dass wir das neue Einbürgerungsreglement wieder ändern müssen, weil es der Bund verlangt. Was gewinnen wir mit Gebühren? Es wird ein reiner Verwaltungsakt, er wird entmystifiziert. Was passiert nun auf Gemeindeebene? In den letzten Jahren haben wir über viele Gebührenrevisionen diskutiert. Wie wir eine Gebühr und zu welcher Höhe ansetzen wollen, dazu haben wir zwei Varianten. Wir können eine Pauschale oder Stundenansätze festlegen. Ob wir wirklich Fr. 1 200.00 oder einen Stundenansatz haben, darüber können wir in ein paar Wochen hier im Rat diskutieren. Weshalb wollen wir die Motion überweisen? Es gibt ein klares Signal an die GPK, die in den nächsten Wochen noch einmal über das Einbürgerungsreglement diskutieren wird. So wissen wir genau, wie die Mehrheitsverhältnisse sind und es gibt eine sinnvolle Diskussion in welcher Höhe wir die Gebühren festlegen wollen. Es ist noch nicht festgelegt, dass es Fr. 500.00 sein werden. Zu einem grossen Teil sind wir mit der Motion einverstanden, leider hat sie auch einen Schönheitsfehler. Dummerweise definiert die Motion die Fr. 500.00. Dazu ist unsere Fraktion unterschiedlicher Haltung, aus diesem Grund bitten wir den Motionär dringend, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Auch dann hat sie zur Zielsetzung und zeigt die Stossrichtung an, dass wir explizit die Gebühren gegenüber einer Abgabe neu diskutieren sollen. In diesem Sinn sind die Fr. 500.00 nicht mehr sakrosankt, sondern es wird neu anhand von verschiedenen Möglichkeiten diskutiert, ob Stundenansätze berechnet werden sollen. So wird es jede einbürgerungswillige Person in der Hand haben, ob sie ihre gesamten Unterlagen einreicht, damit der Aufwand gering ist. Es spricht relativ viel für Gebühren, auch der Bund will die Gebühren einführen. Sollte die Motion in ein Postulat umgewandelt werden, bitte ich den Rat, dieses zu unterstützen.

Einzelvotum

Dieter Beyeler (SD): Nach über 12 Jahren Aufenthalt in der Schweiz darf man von einem Einbürgerungswilligen erwarten, dass er sich eine solide Existenz aufgebaut hat, in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und sein festes Einkommen hat. Somit sind die heute angewandten Gebühren absolut gerechtfertigt. Gebühren, die nicht mehr kostendeckend sind, sind für uns inakzeptabel. Ausserdem kommt die Motion einer Verschleuderung des Bürgerrechts gleich. Das Bürgerrecht darf nicht für ein Trinkgeld erworben werden, sonst ist es nichts mehr wert. Jemand der sich hier einbürgern lassen will, ist sicher auch bereit, dies kostendeckend zu machen. Die Schweizer Demokraten lehnen die Motion vollumfänglich ab.

Der Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen*: Wir stehen vor der Revision des Einbürgerungsreglements, das bereits in der GPK behandelt und noch einmal zurückgenommen wurde, nachdem es die Kommission bereits verabschiedet hatte. In der GPK wurden nicht explizit die Gebühren besprochen, dies hier wäre also ein vorgezogener Entscheid. Frau Mühlheim hat sich dabei auf Artikel 15 des kantonalen Einbürgerungsgesetzes bezogen, darin steht: „Die Einwohnergemeinde und die gemischten Gemeinden können für die Zusicherung Abgaben verlangen. Die Abgabe ist im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesuchstellenden und nach der Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde zu bemessen.“ Es kann keine einheitliche Abgabe verrechnet werden. Ich zitiere noch den folgenden Nachsatz: „Wird das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, wird nur eine Gebühr erhoben.“ Ich bin nicht der Auffassung, dass wir aufgrund der kantonalen Vorgaben eine reine Gebühr verlangen können, welche die Gemeinde festlegt, denn es ist keine Steuer. Abgaben gehen in die Richtung von Steuern. Aufgrund einer Nachfrage unsererseits, schreibt die Polizei- und Militärdirektion in ihrem Antwortschreiben vom 14.1.2002: „Sollte das Bundesparlament dem Vorschlag des Bundesrats folgen, die Einbürgerungsgebühren auf allen Stufen vereinheitlichen und höchstens kostendeckende Gebühren zulassen, müsste jedoch die heute geltende kantonale Gebührenregelung für die Gemeinden angepasst werden.“ Ich setze meine Juristinnen und Juris-

ten noch einmal ein, um abzuklären, ob es aufgrund des vorliegenden Briefs des Kantons tatsächlich geht. Es wäre sicher verfehlt, wenn wir plötzlich für abgelehnte Gesuche mehr als Fr. 500.00 verlangen müssten.

Wir haben Aufwandschätzungen gemacht. Wir rechnen heute auf der Basis 2000 mit knapp 14 ½ Stunden pro Gesuch, in denen sich der Bürgerrechtsdienst mit den Akten befassen muss. Wenn die Integrationsvermutung ins Einbürgerungsreglement aufgenommen wird, könnten wir den Aufwand auf rund 10 Stunden pro Gesuch senken, weil weniger Abklärungen gemacht werden müssen. Der Gemeinderat will jedoch erreichen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben ungefähr im Gleichgewicht halten. Ich hoffe, dass es allen hier im Rat klar ist, dass es nicht jedes Jahr zutrifft. Durch viele erleichterte Einbürgerungen haben wir eine Unterdeckung; wenn wir viele andere Gesuche haben, gibt es eine Überdeckung. Der Gemeinderat ist klar der Meinung, dass die Personen, welche etwas von der Stadt oder vom Staat wollen, dafür auch bezahlen sollen. Berechtigterweise dürfen wir uns fragen, ob es richtig ist, dass jemand der mehr verdient oder ein grösseres Vermögen hat, nicht auch ein bisschen mehr bezahlen soll. Dies ist ein sozialer Ausgleich und ist das, was die Sozialdemokraten und die Linken immer wieder auf manch anderer Ebene fordern. Warum es hier plötzlich nicht mehr gelten soll, leuchtet mir nicht ganz ein. Wir wollen keine Steuergelder für Abklärungen einsetzen, einbürgerungswillige Personen sollen den Aufwand bezahlen. Der Bund ist daran, das Gesetz zu revidieren. Sollte ich bei der Behandlung des kantonalen Gesetzes noch im Nationalrat sein, werde ich mich dafür einsetzen, dass wir auf Gemeindeebene kostendeckende Gebühren haben. Die Antwort der Polizei- und Militärdirektion sagt auch klar aus, dass der Kanton im Moment seine Gebühren nicht ändern wird, weil vieles in Bewegung sei. Nach Auffassung der Polizei- und Militärdirektorin Dora Andres könnte die heute verlangte Pauschalgebühr des Kantons nur wesentlich gesenkt werden, wenn Einbürgerungen abschliessend durch den Regierungsrat behandelt werden könnten. Dazu wäre jedoch die Änderung der Kantonsverfassung nötig. Frau Andres gibt bekannt, dass bereits eine Änderung stattgefunden habe, die Gemeinde sei nun federführend, aber der Verwaltungsaufwand beim Kanton sei gleich geblieben. Infolge dessen sind sie nicht bereit, die Kantonsgebühren zu senken. Ich bitte den Rat, die Motion abzulehnen. Wenn sie in ein Postulat umgewandelt wird, ist es eine Willenskundgebung des Parlaments.

Michael Burri (GFL): Ich nehme kurz Stellung zu den einzelnen Voten. Daniel Kast hat sich daran gestossen, dass der Vorstoss die über 25-Jährigen gegenüber den unter 25-Jährigen im heutigen Zustand benachteiligt. Stimmt dem Vorstoss zu, dann ist für Gleichbehandlung gesorgt. Peter Bernasconi hat von einer Zwängerei gesprochen, dass der Vorstoss nun komme, nachdem das Einbürgerungsreglement bereits unterwegs sei und in der vorberatenden Kommission steckt. Ich bitte Peter Bernasconi, das Datum unseres Vorstosses zu lesen, der Vorstoss ist über zwei Jahre alt. Nach Geschäftsreglement muss ein Vorstoss innerhalb eines halben Jahrs beantwortet werden, der Vorstoss wurde leider verschlampt. In diesen zwei Jahren hat sich auf dieser Ebene auch einiges verändert, Barbara Mühlheim hat es bereits erwähnt. Auf eidgenössischer Ebene ist eine Revision des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes im Gang, eine Vernehmlassung wurde durchgeführt, die unter anderem von der SP und der FDP Schweiz im Grundsatz befürwortet wurde, dass Kantone und Gemeinden verpflichtet werden, dass sie nur noch kostendeckende Einbürgerungsgebühren verlangen dürfen. Ich bitte die FDP der Stadt Bern, ihre Haltung in dieser Frage zu überdenken. Zum Votum von Gemeinderat Wasserfallen: Artikel 15 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist eine Ermächtigungsnorm für Gemeinden, d.h. sie dürfen Abgaben erheben, müssen aber nicht. Erheben sie keine Abgaben, erheben sie eine Gebühr. Es wird jedoch vorgeschrieben, dass im Fall einer Ablehnung eines Gesuchs nur eine Gebühr erhoben werden darf. Daraus dürfen wir sicher nicht den Umkehrschluss ziehen, dass es nicht zulässig wäre, wenn der/die Gesuch

steller/in eingebürgert wird, nicht auch eine Gebühr zu verlangen. Gemeinderat Wasserfallen hat die rhetorische Frage gestellt, falls unser Vorstoss überwiesen werde, ob bei abgelehnten Gesuchen plötzlich mehr verlangt werden müsse, als für gutgeheissene Gesuche. Ich bitte den Direktor für Öffentliche Sicherheit seinen eigenen Antrag zur Änderung der Gebührenbestimmungen zur Einbürgerung, Ziffer 4.5.4. – Gebühr für abgewiesene Gesuche Fr. 200.00 –, noch einmal genau zu betrachten. Die ist nach wie vor unter den Fr. 500.00.

Es macht keinen Sinn, wenn für jedes staatliche Handeln nach Einkommens- oder Vermögensverhältnissen oder nach der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz abgestuft wird. Die Polizistinnen und Polizisten können eine Parkbusse auch nicht nach Einkommen und Vermögen bestimmen. Dies wäre mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden. Unserer Fraktion sind verschiedene Anliegen im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsreglement wichtig. Wir haben eine Art Gewichtung vorgenommen und sind zum Schluss gekommen, dass für uns die Gebührenfrage nicht die entscheidende Frage ist. Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, fasse die Zustimmung zu diesem Postulat ganz klar auch als Bekenntnis zum Grundsatz auf, dass die Gebühren nicht höher als kostendeckend sein dürfen.

Beschluss

Die in ein Postulat umgewandelte Motion wird mit 57 Ja-, 10 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen überwiesen.

4 Postulat Peter Bühler (SD): Härtere Massnahmen im Kampf gegen die Drogen-dealer in unserer Stadt!

Antrag Nr. 6

Wie aus verschiedensten Polizei- und Justizkreisen zu entnehmen ist, stehen die "Hüter von Gesetz und Ordnung" meistens auf verlorenem Posten, wenn sie versuchen, dem Drogenhandel in unserer Stadt einen Riegel vorzuschieben. Ab und zu werden einige Dealer geschnappt und die Beweismittel können sichergestellt werden. Aber seit einiger Zeit ist es in diesen Kreisen Mode, die Drogen nicht mehr in ihren Kleidertaschen zu verstecken, sondern im Mund. Da, wenn die Polizei einen Dealer verhaftet, muss sie diesen schon nach wenigen Stunden wieder laufen lassen, weil dieser die Beweise verschluckt hat. Das heisst, es werden verschiedene Drogen wie Kokain oder Heroin Grammweise in kleine Kapseln verschweisst und von den Dealern im eigenen Mund versteckt. Die Kapseln werden dann meistens in den Backen bis zum Verkauf aufbewahrt.

Für die Dealer hat diese Methode den Vorteil, dass sie bei einem Zugriff der Polizei das belastende Material ohne grosse Probleme schlucken können und "aus Mangel an Beweisen" nach wenigen Stunden wieder freigelassen werden müssen.

Um diesem Missstand endlich ein Ende zu setzen und die Drogenkriminalität an einer empfindlichen Stelle zu treffen, wird der Gemeinderat beauftragt, dem Stadtrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten, damit die Polizei, aus den oben geschilderten Gründen, künftig in solchen Fällen ein Brechmittel einsetzen kann, um so die Beweise zu sichern.

Ebenfalls wird der Gemeinderat mit dieser Motion beauftragt, abzuklären, welche höheren Instanzen diesem neuen Vorgehen gegen den Drogenhandel in der Bundeshauptstadt eventuell zustimmen müssten, um mit diesem Anliegen vorstellig zu werden und den Stadtrat darüber zu orientieren.

Bern, 16. August 2001

Antwort des Gemeinderats

Der Einsatz von Brechmitteln, um bei Drogendealern zum Zweck der Beweissicherung geschluckte Kapseln zum Vorschein zu bringen, ist entweder durch zwangsweise Injektion oder medikamentöse Zwangsbehandlung möglich. In beiden Fällen stellt das Vorgehen nach Lehre und Rechtsprechung einen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Artikel 10 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 dar, welches auch den Schutz der körperlichen Unversehrtheit garantiert. Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Gebot der Verhältnismässigkeit entsprechen. Im Kanton Bern sind Zwangsmassnahmen für strafrechtliche Beweissicherung abschliessend im Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) geregelt. Nach Artikel 161 Strafverfahren dürfen Blutentnahmen und andere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit nur vorgenommen werden, wenn sie weder ausserordentlich schmerzhaft noch von Nachteil für die Gesundheit sind und die Schwere der verfolgten Tat dies rechtfertigt. Untersuchungen und Eingriffe können richterlich erzwungen werden. Laut Strafverfahren entscheidet demnach der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin über die zwangsweise Injektion oder die medikamentöse Zwangsbehandlung im Einzelfall. Drogendelikte im Grammbereich gelten heute als geringfügige Vergehen, welche in der Regel kurze Freiheitsstrafen zur Folge haben und keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit rechtfertigen. Der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin darf demnach in Anwendung von Artikel 161 Absatz 3 Strafverfahren keine zwangsweisen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit von Personen verfügen, wenn Drogendelikte im Grammbereich geahndet werden. Zudem wäre das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt, weil die zwangsweise Verabreichung oder Injektion von Medikamenten in jedem Fall einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen darstellt und das Ziel – die Bestrafung des Dealers mit einer kurzen Freiheitsstrafe – dies nicht rechtfertigt. Ist in bestimmten Fällen – zum Beispiel bei vermuteten grösseren Mengen von Drogen – eine Sicherung von geschluckten Kapseln notwendig, werden die Dealer regelmässig im Inselspital einer Röntgenaufnahme unterzogen und anschliessend bei positivem Ergebnis in der Bewachungsstation festgehalten, bis sie die Drogen zwangsläufig nach einer gewissen Zeit ausscheiden. Bei diesem Vorgehen erfolgt kein zwangsweiser Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Ferner ist zu beachten, dass für eine Verurteilung wegen verbotenen Drogenhandels der Handel nachgewiesen werden muss und der blosser Besitz von Drogen dazu nicht ausreicht.

Regelt der kantonale Gesetzgeber eine Materie abschliessend in einem Erlass, besteht keine Gemeindeautonomie und auch kein Raum mehr für eigene Rechtserlasse der Gemeinde. Das Gesetz über das Strafverfahren regelt das Verfahren der Strafverfolgung bis zum rechtskräftigen Urteil abschliessend, so dass die Stadt Bern keine weitergehenden Bestimmungen erlassen kann. Weil der Untersuchungsrichter oder die Untersuchungsrichterin auch den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen hat, müsste eine Änderung des Bundesverfassungsrechts bewirkt werden, damit der Einsatz von Brechmitteln rechtmässig würde.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Beschluss

Das Postulat wird ohne Wortmeldungen abgelehnt (6 Ja-, 61 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen).

5 Interpellation Peter Bühler (SD): Muss die Bevölkerung der Stadt Bern mit weiteren linksextremen Ausschreitungen in den nächsten Wochen rechnen?

Antrag Nr. 193

Am 31. Mai und am 2. Juni fanden in der Stadt Bern unbewilligte Demonstrationen aus linksextremen Kreisen statt. Grund dafür war die Kündigung des Vertrags zwischen dem Gemeinderat und mehreren Personen für eine Zwischennutzung in der Liegenschaft an der Hodlerstrasse, besser bekannt als „Sleeper“. Einige „Mieter“ glaubten, ein neues AJZ aufbauen zu können, da die Reithalle angeblich dem Kommerz verfallen sei. Die Demonstrationen verliefen, wie aus den Medien und von Beteiligten zu vernehmen war, alles andere als friedlich. Es wurden Schaufenster eingeschlagen, diverse Fahrzeuge demoliert und weiterer Sachschaden verursacht. Auch unsere Ordnungshüter wurden nicht verschont. Sie wurden von den Demonstranten mit Molotowcocktails und Steinen beworfen. Die Polizei reagierte und es wurden gemäss Stadtpolizei 116 Personen verhaftet. Wie der Gemeinderat bekannt gab, wird an der Kündigung des Vertrags festgehalten.

Aus den geschilderten Punkten ergeben sich folgende Fragen:

1. Wieso wurde die Polizei vor der ersten Demo nicht rechtzeitig über die Kündigung des Vertrags und die Räumungsandrohung informiert?
2. Übernimmt der Gemeinderat die politische Verantwortung für die falsch eingeschätzte Situation und die entstandenen Folgen?
3. Gab es Verletzte bei den Ausschreitungen?
4. Wie hoch belaufen sich die Sachschäden aus den beiden Demos?
5. Wieso wurde die zweite Demo zuerst nur beobachtet und begleitet, obwohl die Anführer jeglichen Dialog mit der Polizei von Anfang an ablehnten?
6. Wieso griff die Polizei erst ein, als die Situation schon „aus dem Ruder lief“?
7. Wieso ist der Gemeinderat gegenüber Linksextremen toleranter und lässt Demos mit Vermummten gewähren?
8. Hat der Gemeinderat die Situation nun geklärt, oder ist mit weiteren Demonstrationen und Sachschäden in den nächsten Tagen und Wochen zu rechnen?

Bern, 7. Juni 2001

Antwort des Gemeinderats

Die vom Interpellanten gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Vorgehen gegenüber den Besetzenden war zwischen der Direktion für Soziale Sicherheit und der Direktion für Öffentliche Sicherheit abgesprochen. Es gab jedoch bezüglich Zeitpunkt der Mitteilung der Kündigung zwischen den beiden Direktionen ein Missverständnis: Für die Direktion für Öffentliche Sicherheit bedeutete das vorläufige Absehen von einer Räumung in jenem Zeitpunkt (Donnerstagabend vor dem Pfingstwochenende), dass vorerst auch keine Kündigung ausgesprochen würde. Dies war der Direktion für Soziale Sicherheit zu wenig klar,

weshalb sie die Kündigung bereits am 31. Mai 2001 überbrachte. (Anmerkung: Die Direktion für Öffentliche Sicherheit hatte davon keine Kenntnis.)

Die weiteren Schritte zur Behebung der unerfreulichen Situation an der Hodlerstrasse 22 und die Tatsache, dass in der Zwischenzeit mit dem Umbau ohne erneute Zwischenfälle begonnen werden konnte, zeigt jedoch auf, dass in der Folge die Kommunikation unter den beiden Direktionen gut funktionierte.

Zu Frage 2: Ja.

Zu Frage 3: Zwei der insgesamt 122 festgenommenen Personen wiesen sichtbare Blessuren auf. Die beiden Betroffenen lehnten die von Seiten der Stadtpolizei angebotene ärztliche Versorgung mit der Begründung, es seien nur Bagatellverletzungen, ab.

Zu Frage 4: Für die genaue Bezifferung des angerichteten Sachschadens ist die Direktion für Öffentliche Sicherheit (Stadtpolizei) auf entsprechende Anzeigen der Geschädigten angewiesen. Bis anhin (30.8.2001) gingen nur zwei Anzeigen (abgerissener Aussenspiegel: Fr. 500.00; eingeschlagene Scheiben und Farbwürfe bei der Tübeli-Bar: Fr. 8 000.00) ein. Die Stadtpolizei stellte jedoch darüber hinaus Sachbeschädigungen durch Farbwürfe an zwei Gebäuden und an zwei Fahrzeugen, 5-10 weitere durch Gewalteinwirkung beschädigte Fahrzeuge, eine zerschlagene Leuchtreklame sowie diverse angezündete Abfalleimer fest. Der bei der Demonstration vom 2. Juni 2001 angerichtete Schaden dürfte damit gegen Fr. 20 000.00 betragen.

Zu Fragen 5 und 6: Die Polizei darf das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit nicht ohne gesetzliche Grundlage einschränken. Erst bei der Begehung strafbarer Handlungen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, sind die Voraussetzungen einer zulässigen polizeilichen Intervention erfüllt. Die Stadtpolizei Bern schritt im frühestmöglichen Zeitpunkt konsequent und energisch ein und verhinderte mit diesem überlegten und verhältnismässigen Einsatz, dass die Situation „aus dem Ruder lief“.

Zu Frage 7: Die Direktion für Öffentliche Sicherheit (Stadtpolizei) behandelt alle Demonstrationen gleich. Vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist die Verletzung des Vermummungsverbots für sich allein nicht in jedem Fall eine genügende Rechtsgrundlage für eine polizeiliche Intervention.

Zu Frage 8: Seit dem 2. Juni 2001 wurde zum selben Thema und aus dem gleichen Teilnehmendenkreis heraus keine Demonstration mehr durchgeführt.

Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt.

6 Interpellation Fraktion CVP/ARP (German Kalbermatten, CVP): Schutz oder Gefährdung der Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Trottoir?

Antrag Nr. 7

Gegenwärtig arbeitet man beim zuständigen Bundesamt an einer Teilrevision der Verkehrsregelnverordnung.

Auf Grund von Medienmitteilungen ist davon auszugehen, dass zukünftig das Trottoir nicht mehr allein für die Fussgängerinnen und Fussgänger reserviert bleibt. Schnellere Fortbewegungsmittel wie Velos, Mini-Trottinets, Skater usw. sollen sich in Zukunft ebenfalls auf dem Trottoir frei bewegen können.

Offenbar sollen auch in unserer Stadt die Trottoirs zweckentfremdet werden. Dem Vernehmen nach werden die Benutzer dieser so genannten Fortbewegungsmittel den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgestellt.

Damit erodiert immer mehr der ursprüngliche Schutz und Zweck des Trottoirs und es ist zu befürchten, dass zukünftig die Fussgängerinnen und Fussgänger zunehmend gefährdet werden.

Vor allem ältere Leute und Kinder sind die am stärksten Betroffenen.

In diesem Zusammenhang richten wir folgende Frage an den Gemeinderat:

Was gedenkt der Gemeinderat zum Schutz der Zufussgehenden auf dem Trottoir zu unternehmen?

Bern, 25. Oktober 2001

Antwort des Gemeinderats

Artikel 50 der Verkehrsregelverordnung stammt aus dem Jahre 1962. Er enthält unter dem Randtitel "Spiel und Sport auf Strassen" Bestimmungen über verschiedene Nutzungen. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Spiel und Sport auf dem Trottoir nur gestattet sind, wenn "die Fussgänger und der Verkehr auf der Fahrbahn weder behindert noch gefährdet werden". In der Revisionsvorlage wird umschrieben, wo und durch wen fahrzeugähnliche Geräte verwendet werden dürfen (Art. 50a) und wie sich die Benützerschaft fahrzeugähnlicher Geräte zu verhalten hat (Art. 50b). Nach Artikel 50 Revisionsvorschlag sind fahrzeugähnliche Geräte mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche alleine durch die Körperkraft der Benutzer angetrieben werden (z.B. Rollschuhe, Inlineskates, Trottinettes u. dgl.) und nicht als Fahrzeuge im Sinne der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) gelten. Damit sind Fahrräder ausdrücklich ausgeschlossen. Es trifft zu, dass im Revisionsvorschlag vorgesehen ist, die Verwendung fahrzeugähnlicher Geräte auf allen für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen zuzulassen (Art. 50a Abs. 1 Bst. a). Der Gemeinderat hat sich gegenüber dem Schweizerischen Städteverband im Rahmen der Vernehmlassung kritisch geäussert. Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen werden zur Zeit vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) überarbeitet.

Auf das Inkrafttreten der neuen Bestimmung wird allenfalls folgendes vorzukehren sein:

- Information und Instruktion an die Benutzerinnen und Benutzer der fahrzeugähnlichen Geräte;
- Instruktion der Schülerinnen und Schüler an Schulen und Kindergärten der Stadt Bern;
- Präsenz und Kontrollen im Rahmen der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit.

Die Umsetzung der neuen Regelung bedingt von allen betroffenen Verkehrspartnern Rücksichtnahme und Toleranz. Partnerschaftliches Verhalten ist gerade im Bereich der schwächsten Verkehrsteilnehmenden zwingend notwendig.

- Auf Antrag des Interpellanten gewährt der Rat Diskussion. -

German Kalbermatten (CVP): Von der Antwort des Gemeinderats bin ich enttäuscht und aus diesem Grund nur teilweise mit den Ausführungen zufrieden. Bis jetzt war ich immer der Meinung, dass die Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Trottoir ihren Platz haben und ihren Weg gehen können. Nun kommen aber neue Mobilitätsformen hinzu, da kommt der mit seinen zwei Beinen ausgerüstete Mensch bös in die Zange. Benutzerinnen und Benutzer fahrzeugähnlicher Geräte sollen in Zukunft den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgestellt werden. Grundsätzlich habe ich nichts gegen die Benützung dieser Geräte und Velos, ganz im Gegenteil, Bewegung ist bekanntlich gesund. Wer die heutige Situation in der Stadt verfolgt, erkennt leicht, dass die Polizei bereits heute überfordert ist. Dies soll kein Vorwurf an die Polizei sein, ist aber leider Realität. Als Fussgängerin oder Fussgänger ist man nirgends mehr so richtig sicher und wird zusehends bedrängt. Bei den Strassenübergängen wird dem

rollenden Verkehr Priorität eingeräumt, daher bleiben nur kurze Grünzeiten. Durch die Parkanlagen und auf den beliebten Spazierwegen am Aareufer wird Velo gefahren. Ein weiteres Beispiel ist der Hirschengraben. Hier herrscht nach meiner Meinung ein totales Chaos. Keiner weiss richtig, wer zwischen den Fussgängerinnen/Fussgänger und den Velofahrenden Vortritt hat. Als Fussgänger komme ich mir manchmal wie eine Slalomkippstange vor, zeitweise wird man beinahe angefahren. Reklamationen werden jedoch nur mit einem müden Lachen quittiert. Eine Unsitte macht sich in Bern breit. Die Trottoirs werden zum Tummelplatz von verschiedensten Verkehrsteilnehmenden. Der Schwächste, die Fussgängerin oder der Fussgänger, wird langsam aber sicher vertrieben. Wenn es so weiter geht, wird in ein paar Jahren die Stadt Bern zu einem Abenteuerpark für Fussgängerinnen und Fussgänger. Nun sollen auch noch die letzten Refugien für Fussgängerinnen und Fussgänger, die Trottoirs, bewusst und beabsichtigt, einer neuen sogenannten Verkehrspolitik zum Opfer fallen. Wir müssen in Kauf nehmen, dauernd auf der Hut zu sein, dass wir nicht angefahren werden, gefährdet durch rücksichtslose, schnellere Verkehrsteilnehmende. Ich stelle hier die Frage an den Gemeinderat und an uns alle, muss dieser Raum (Trottoir) wirklich geopfert werden? Ich habe manchmal das Gefühl, dass richtig Jagd auf Fussgängerinnen und Fussgänger gemacht wird oder mit dem Slalomfahren zwischen den Leuten ein Lustvergnügen verbunden wird. Wo bleibt hier die Lebensqualität, wenn Kinder nicht mehr sicher auf dem Trottoir sein können, wenn ältere und betagte Menschen verängstigt werden? Im Info Nr. 1 dieses Jahres der Direktion für Bildung, Umwelt und Integration steht schwarz auf weiss geschrieben: "Die 5- bis 9-Jährigen haben ein rund 5 Mal so hohes Risiko als Fussgänger zu verunfallen, wie eine erwachsene Person." Mit einer solchen Verkehrspolitik wird der ursprüngliche Sinn und Zweck des Trottoirs, ein sicherer Ort für Fussgängerinnen und Fussgänger, verdrängt. Nach den Skatern, den Minutrottinets, nach den Velos usw. kommen dann bald die Mofas auf das Trottoir. Das Trottoir ist für Fussgängerinnen und Fussgängern bestimmt, die sogenannten Geräte und Velos sollen ihre eigenen Fahrspuren bekommen.

Beat Zobrist (SP): Wir nehmen gerne zur Kenntnis, dass all die neuen unmotorisierten Geräte auf die Strasse gehören auf Kosten des MIV, so bleibt weniger Platz für den MIV, dafür sind die Fussgängerinnen und Fussgänger sicherer. Die neuen Geräte sind nicht aus der Welt zu schaffen und stellen ein Problem dar. Ich sehe es nicht so aggressiv wie German Kalbermatten. Ich sehe durchaus ein, dass man aufeinander Rücksicht nehmen muss, es gibt leider auch Lümmel, die sich wie von German Kalbermatten geschildert, benehmen. Der Interpellant spricht von älteren Menschen und Kindern. Ältere Leute sind meistens auch Leute mit Behinderungen. Wir wissen, dass ca. 20 bis 30% der Berner Bevölkerung irgend eine Behinderung hat, wir denken nicht nur an die Behinderten, die im Rollstuhl sitzen. Eine Behinderung kann auch eine geistige Behinderung sein. Jemand der geistig behindert ist, sieht die Gefahren nicht, ist sich der Gefahr auf dem Trottoir nicht bewusst und kommt deshalb auch schnell in diese Gefahr hinein. Sehbehinderte Leute sehen nicht, wenn etwas von vorne kommt, sie können nicht ausweichen, wie wir es erwarten. Im Rücken eines gehörlosen oder hörbehinderten Menschen kann man lange klingeln oder rufen, es nützt nichts. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass der Mischverkehr nicht aufs Trottoir gehört oder nur in absoluten Ausnahmefällen, denn die Geschwindigkeitsdifferenz ist viel zu gross. Fussgängerinnen und Fussgänger laufen zwischen zwei bis sechs Kilometern pro Stunde, die sogenannt fahrzeugähnlichen Geräte haben jedoch je nach Benutzung eine Geschwindigkeit von 15 bis 40 Stundenkilometern. Lässt es die Verkehrsregelverordnung zu, dass die fahrzeugähnlichen Geräte wie die Velos am rechten Strassenrand fahren dürfen?

Thomas Balmer (FDP): Es macht wenig Sinn über die Trottinets und andere Spielzeuge zu diskutieren, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen benutzt werden. Aus meiner

Sicht sind die Probleme aber wesentlich schwieriger. Die Geräte sind schneller und es wird enorm aggressiv gefahren. Nicht von allen, ganz wenige sind es, die sich über alles hinwegsetzen und damit eigentlich den Unmut gegen das umweltfreundliche früher auch sehr sympathische Verkehrsmittel Velo aufwiegen. Heute hat die Sympathie fürs Velo sehr stark nachgelassen. Es ist auch nicht mehr das, was es einmal war, die rückläufigen Verkaufszahlen beweisen es. Es ist Rechtsbruch und sollte entsprechend geahndet werden, wenn jemand mit dem Velo der Aare entlang fährt, auch wenn parallel dazu ein Veloweg ist, mit voller Geschwindigkeit in die Fussgängerinnen und Fussgänger fährt, obwohl alle 100 bis 200 Meter eine Fahrverbotstafel steht. Ich habe die Polizei mehrmals aufgefordert, dort auch Kontrolle durchzuführen. Ich bedaure, dass die Kontrollen nicht gemacht wurden und erwarte dazu noch eine Erklärung.

Oskar Balsiger (SP): Ich gebe ein Stimmungsbild bekannt, beziehungsweise eine Standortbestimmung, wo wir stehen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des ASTRA hat während zwei Jahren die Probleme der fahrzeugähnlichen Geräte studiert, und wie es heute aussieht, sind diese den Fussgängerinnen und Fussgängern gleichgesetzt. In der Arbeitsgruppe waren Leute der Autolobby, der Velolobby wie vom Vollzug (Polizei) vertreten. Die Autolobby hat sich klar dafür ausgesprochen, alles zum Fussgänger zu leiten, ja nicht auf die Strasse. Der Fussverkehr Schweiz hat sich in der Gruppe sehr stark geäussert, dass diese Geräte auf die Strasse gehören. Nun ist man bei einem Versuch gelandet, der mit Beginn der Expo.02 gestartet werden soll. Es gibt 170 Kilometer HPM-Routen über die vier Kantone Neuchâtel, Waadt, Fribourg und Bern, welche die Arteplages miteinander verbinden. Bewilligt hat die Arbeitsgruppe das Skaten auf Strassen mit Tempo 30, auf Fusswegen, entlang der Kantonsstrasse am Bielersee dürfen die Personen mit Skates auf dem Trottoir fahren, ausserorts dürfen die fahrzeugähnlichen Geräte auf Flurwegen und verkehrsarmen Nebenstrassen fahren. Wir sind mitten in einem Prozess und niemand weiss, wohin er führen wird.

Der Direktor für Öffentliche Sicherheit *Kurt Wasserfallen*: Fussgängerinnen und Fussgänger haben keine Lobby, woran es liegt, weiss ich nicht. Das grösste Problem auf den Trottoirs sind jedoch die aggressiven Velofahrenden. Wir stellen immer wieder fest, dass in den Lauben und auf den Aarewegen gefahren wird, obwohl für viel Geld Velostreifen gemacht wurden. Das Velo hat nicht mehr Recht als es hat. Solange ich Direktor für Öffentliche Sicherheit bin, gibt es an den Aarewegen keine Bewilligungen für Velos. Fahrzeugähnliche Geräte, damit sind Fahrräder ausdrücklich ausgeschlossen, die kommen nicht in diesen Topf, dagegen wehren wir uns ganz entschieden. Wir werden auch in Zukunft immer wieder Kontrollen machen, aber wir sollten auch in der Matte, in der Hotelgasse und parkierte Autos kontrollieren. Vor Jahren habe ich zwei Programme angeordnet, im Sommer werden die Fahrverbotszonen kontrolliert und im Winter das Licht bei den Velos. Danach bessert es wieder ein wenig, aber wie es so ist, die Velofahrenden kennen das Fahrverbot nicht mehr. Ich bin nicht sicher, ob German Kalbermatten nicht auch Trottinett gefahren ist, ich auf jeden Fall habe es gemacht. Wir sind mit den "Ruderrenner" auch auf den Trottoirs gefahren, ab und zu wurde jemand wütend. Die Trottinetts oder Scooters heute auf die Strasse zu verbannen, wäre falsch und gefährlich, denn vor allem fahren Kinder damit herum. Die Inlineskater sind ebenfalls ein Problem, das sind aber Modeerscheinungen und ich gehe davon aus, dass es in zwei bis drei Jahren nicht mehr viele Inlineskater geben wird.

Wir haben beim Bundesamt nachgefragt, die Auswertung der Vernehmlassung zur Verkehrsregelverordnung ist abgeschlossen, der nächste Schritt ist der Antrag an den Bundesrat, Ziel wäre ein Bundesratsbeschluss anfangs April und Inkraftsetzung anfangs Juli, materielle Auskünfte erhielten wir keine. Es liegt nun am Bundesrat, darüber zu entscheiden, nachher werden wir hoffentlich Klarheit haben, was, wo, wann und wie gefahren werden darf.

Beat Zobrist (SP): Wir sind uns eigentlich einig, dass Velos nicht aufs Trottoir gehören, aber die polemisierende Art unseres Direktors für Öffentliche Sicherheit stösst mir grauenhaft auf. Das grösste Problem auf den Trottoirs sind nicht die Velos, sondern die darauf parkierten Autos.

Michael Aebersold (SP): Der Direktor für Öffentliche Sicherheit hat mich provoziert und ich frage mich, ob wir eine Schweigeminute halten sollten für all die Leute, die von Velos, Trottinets und Skates zu Tode gekarrt wurden. Wir müssen die Relationen sehen, wo das Gefährdungspotential im Verkehr ist. Es ist ein Problem, das klar anerkannt wird, aber wir dürfen nicht nur einseitig auf den Velofahrenden herum hacken. Ich behaupte, dass es in allen Bereichen prozentual gleich viele Leute gibt, die sich an Vorschriften halten oder nicht, sei es bei Geschwindigkeitsvorschriften, beim Überfahren von Rotlichtern oder beim Überqueren von Fussgängerstreifen. Ich finde es störend, dauernd gegen die Velofahrenden zu schiessen. Am Morgen und am Abend hat es sehr viele Schulkinder, die mit Trottinets unterwegs sind und die ich verstehe, dass sie keine andere Wahl haben, als auf dem Trottoir zu fahren, wenn Autofahrerinnen und Autofahrer in Quartieren mit Tempo 30 mit 50 Stundenkilometern durchblöhen. Da müssen wir tolerant sein.

Der Interpellant ist teilweise von der Antwort befriedigt.

Die Sitzung wird um 19.00 Uhr unterbrochen.

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin: *Annemarie Sancar-Flückiger*

Die Protokollführerin: *Edith Ramseier*